

Sitzungsvorlage Vorlage- Nr: VO/2020/2999-15

Federführend: Status: öffentlich

15 Strategische Entwicklung und Konversions-

management Datum: 13.01.2020

Christian Hinterstein Beteiligt: Referent:

61 Stadtplanungsamt

Bebauungsplan 328 C für das Gebiet "Lagarde - Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße

Aktenzeichen:

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit 22.01.2020 Konversionssenat Entscheidung

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Bericht über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB

I. Sitzungsvortrag:

Anlass der Planung

Die ehemalige Lagarde-Kaserne wurde bis zum Dezember 2014 durch die amerikanischen Streitkräfte für militärische Zwecke genutzt. Seitdem ist das 22,5 ha große Areal in weiten Teilen durch Leerstand geprägt. Ein Teil der Fläche mit rund 3,5 ha wird durch die Bundespolizei zum Betrieb des 6. Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrums Bamberg (6. BPOLAFZ) genutzt. Die zeitliche Dauer der Nutzung ist derzeit nicht bekannt. Nach den der Stadt Bamberg vorliegenden Informationen konzeptioniert die Bundespolizei derzeit eine dauerhafte Standortplanung, welche mittelfristig zu einer wesentlichen Verkleinerung, der derzeit durch die Bundespolizei am Standort in Bamberg in Anspruch genommenen Fläche führen soll. Aktuell kann noch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen die Planungen der Bundespolizei auf den aktuell von ihr genutzten Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne haben werden. Die Stadt Bamberg strebt stadtplanerisch das Ziel einer städtebaulichen Entwicklung und Integration auch dieses Bereiches der ehemaligen Lagarde-Kaserne an. Die Strom-, Wasser-, und Fernwärmeleitungen wurden vom Netz getrennt. Die ehemalige Kaserne hat somit einen vollumfänglichen Funktionsverlust erlitten. Das Areal ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und bildet nach wie vor einen Fremdkörper innerhalb des Stadtgefüges des Bamberger Ostens.

Um diesen städtebaulichen Missstand zu beheben, hat der Konversionssenat bereits in seiner Sitzung vom 13.02.2019, die Aufstellung des Bebauungsplanes 328 C ("Lagarde - Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße), beschlossen. Umfassende Ausführungen zu sämtlichen Punkten dieses Sitzungsvortrages finden sich in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf und dem Umweltbericht.

Mit dem Beschluss des Konversionssenates vom 17.07.2019 ist das Konzept des Bebauungsplanes gebilligt worden. Des Weiteren ist das Baureferat beauftragt worden, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeitgemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen eines 3-wöchigen Aushangs (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 17.07.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Das Konzept des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.07.2019 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 20.09.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Einsichtnahme aus, gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

3. Eingegangene Stellungnahmen

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen kritischen Stellungnahmen betrafen im Wesentlichen folgende Aspekte:

- die Sicherung der kulturellen Nutzung des Kulturquartiers
- den Grünflächenanteil im Geltungsbereich
- die Versorgung des Planungsgebietes mit Schul- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
- die generelle Aufstellung einer Planung für die Bereiche, welche aktuell noch durch die Bundespolizei genutzt werden und sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befinden
- die maximal zulässigen Höhen künftiger baulicher Anlagen

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen positiven Stellungnahmen betrafen im Wesentlichen folgende Aspekte bzw. es wurden zu folgenden Sachverhalten keine Einwände vorgebracht:

- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken: Wir begrüßen, dass die große Fläche, die einen völligen Funktionsverlust erlitten hat und auch für die Öffentlichkeit nicht zugänglich war, nun reaktiviert wird und Nutzungen entstehen können, für die bisher nicht genügend Raum zur Verfügung stand. Daher erheben wir gegen die Planung keine Einwendungen.
- Handwerkskammer Oberfranken: Keine Einwände
- Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Lagarde-Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße der Stadt Bamberg, bestehen keine Bedenken.
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West: Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.
- Oberlandesgericht Bamberg: Keine Einwände.
- Polizeiinspektion Bamberg-Stadt: Aufgrund Ihrer Anschreiben vom 26.07.2019 und nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Einwände bestehen.
- Tourismus & Kongress Service: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es seitens des Bamberg Tourismus & Kongress Service für das o.g. Verfahren keine Einwände.
- Amt für Wirtschaft Wirtschaftsförderung : Aufgrund des sehr begrenzten Flächenangebots innerhalb der Stadt Bamberg begrüßt die Wirtschaftsförderung die Planungen für ein gemischtes urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO im "Lagarde Campus"
- Bauordnungsamt / Denkmalpflege: Eine Revitalisierung des ehemaligen Kasernengeländes, einhergehend mit dem Erhalt und Umnutzung des auf dem Areal befindlichen Denkmalbestandes wird aus denkmalpflegerischer Sicht begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegeri-

- schen Einwände gegen eine verdichtete Bebauung in den Blockinnenbereichen.
- Immobilienmanagement der Stadt Bamberg: Gegen die Planung bestehen keine Einwände.
- Zentrum Welterbe Bamberg: Das geplante Vorhaben "Lagarde-Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs "Altstadt von Bamberg" und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht des ZWB steht der aktuellen Planung nichts entgegen.
- Alle relevanten Spartenträger haben vom Grundsatz her keine Einwände.

3.1 Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen insgesamt 2 Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage zu diesem Sitzungsvortrag in tabellarischer Form behandelt (Anlage 1).

3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Bei der Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 40 Schreiben ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage zu diesem Sitzungsvortrag tabellarisch behandelt (Anlage 1).

Zudem wurde die Planung regelmäßig über die reguläre Beteiligung hinaus, in dem vierzehntägig stattfinden Jour Fixe "AG Infrastruktur", welcher zur Entwicklung der Lagarde Kaserne eingerichtet wurde und in weiteren Sonderterminen mit beteiligten Behörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange sowie den bereits ausgewählten Investoren und deren Fachplanern abgestimmt.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Konzept des Bebauungsplanes Nr. 328 C vom 17.07.2019

Bedingt durch die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aufgrund der Weiterentwicklung der Planung ergeben sich Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan.

Erschließung

- Die westlich gelegene von Nord nach Süd verlaufende Erschließung zwischen den Teilflächen (TF) TF 7 und TF 8 wurde nach Osten verschoben. Die Maßnahme dient der Erhaltung der drei zu erhaltenden Bestandsbäume im Bereich von TF 7.
- Die Darstellung der Bestandsbrücke über den Berliner Ring wurde in den Plan aufgenommen.
- Die Darstellung der Grünbrücke aus dem "Rahmenplan Zielkonzept 2025 | Lagarde-Campus", Stand 04.12.2019 wurde in den Plan übernommen.

Bauflächen und Nutzung

- Das Gelände der Bereitschaftspolizei im Süden des Planungsgebietes wird als "Fläche für Gemeinbedarf Polizei" festgesetzt und ist nicht länger Teil der TF 9. Der Stellungnahme der "Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken" wurde somit entsprochen.
- Der Bereich westlich der "Fläche für Gemeinbedarf Polizei", welcher vormals ebenfalls zu TF 9 gehörte, wurde nun zu TF 13.
- Die Dimensionierung und Anordnung der TF 17, TF 18, TF 19 im zentralen und östlichen Bereich des Planungsgebietes wurden überarbeitet. Die Neudimensionierung ergab sich aus der Forderung aus den Stellungnahmen, den Grünflächenanteil im Planungsgebiet zu erhöhen. Über die Neugestaltung konnte der Umfang der öffentlichen Grünfläche in TF 17 deutlich erhöht werden.
- Weiterhin wurde der Anteil an öffentlichen Grünflächen durch den parallel zum Berliner Ring verlaufenden Alleepflanzstreifen erhöht. Hieraus ergibt sich eine Verkleinerung der Teilflächen TF 1, TF 2, TF 6 sowie TF 18.
- Im Bereich des Kulturquartiers TF 10 haben sich folgende Änderungen ergeben: Die Baugrenze um das Bestandsgebäude 7114 wurde an die fortschreitende Planung angepasst. Selbiges gilt für

- das Nebengebäude östlich des Bestandsgebäudes 7110 (Reithalle).
- Das denkmalgeschützte Bestandsgebäude 7108 westlich des Bestandsgebäudes 7110 (Reithalle) und die östlich daran grenzenden Flächen wurden zwischenzeitlich von der Stadt an einen Investor verkauft. Hieraus ergibt sich die neue TF 21. Zudem wurde in dem Bereich eine Tiefgarage mit einer weiteren Einfahrt zusätzlich zur bereits angedachten Tiefgarage unter dem Kulturquartier ergänzt, um den Planungen des Investors zu entsprechen.
- Nach Abschluss des Wettbewerbes und Ermittlung des Siegerentwurfes für die TF 8 konnten die Baugrenzen präzisiert und an die städtebauliche Figur des Entwurfes angepasst werden.
- Auf der TF 1, im Bereich des "Digitalen Gründerzentrums" ist ein weiterer Baurahmen für eine potenzielle Erweiterung der Flächen ergänzt worden. Der Anregung des Referates für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung wurde entsprochen.

Ökologische und Emissionsschutzbelange

- Die Ergebnisse aus dem Schallschutzgutachten wurden übernommen.
- Die Ergebnisse aus dem Umweltbericht wurden übernommen.
- Der Anteil der öffentlichen Grünflächen wurde erhöht, wie in der Rubrik "Bauflächen" beschrieben worden ist.
- Der Baum- und Grünflächenbestand im Bereich der Bereitschaftspolizei im Süden und in der östlich angrenzenden TF 13 wurde nachträglich erfasst. Selbiges gilt für TF 20.

5. Vorliegende Gutachten

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Gutachten erstellt und mit ihren Ergebnissen in der Planaufstellung berücksichtigt:

- Landschaftsplanung Klebe (18.12.2018, geändert 04.07.2019): Bestandsplan zum Grünordnungsplan im Bebauungsplanverfahren mit integriertem Grünordnungsplan 328C für das Gebiet "Lagarde Campus" zwischen Zollner Straße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße
- Strätz / Büro für ökologische Studien (18.06.2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse (und andere streng geschützte Arten), Areal der ehemaligen "Lagarde-Kaserne", Stadt Bamberg, inkl. Hinweisen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Bayreuth.
- Gartiser, Germann & Piewak GmbH (2017): Warner Barracks Bamberg, Teilgebiet WB III, Altlastenuntersuchung Phase I – Erfassung und Erstbewertung von kontaminationsverdächtigen Flächen. 174 S., 29.11.2017, Bamberg.
- Gartiser, Germann & Piewak GmbH (2017): Ehem. Warner Barracks Bamberg, Teilgebiet WB III,
 Altlastenuntersuchung Phase IIa. 134 S., 05.09.2017, Bamberg.
- Gartiser, Germann & Piewak GmbH (2018): Ehem. Warner Barracks Bamberg, Teilgebiet WB III,
 Altlastenuntersuchung Phase IIb. 60 S., Bamberg.
- Bugla / Ecoart (2010): Erfassung der Brutvögel auf den Liegenschaften der US-Armee. Bamberg
- Garten- und Friedhofsamt Bamberg (Feb. und Juni 2017): Lagarde-Campus. Baumbestandserfassung; Erhaltungswürdigkeit. Bamberg
- Ingenieurbüro für Bauphysik Wolfgang Sorge (28.10.2019): Bericht 14417. Stadt Bamberg Bebauungsplan für das Gebiet "Lagarde Campus". Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen. Nürnberg
- Strätz / Büro für ökologische Studien (01.07.2019): Überprüfung von Gehölzen hinsichtlich Habitatbaumqualität, Ausarbeitung von CEF-Maßnahmen (und FCS-Ersatzmaßnahmen), Areal der ehemaligen "Lagarde-Kaserne", Stadt Bamberg, Bayreuth.
- Strätz / Büro für ökologische Studien (18.06.2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse (und andere streng geschützte Arten), Areal der ehemaligen "Lagarde-Kaserne", Stadt Bamberg, inkl. Hinweisen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Bayreuth.

6. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 328 C vom 22.01.2020 den nächsten Verfahrensschritt einzuleiten und die öffentliche

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Beschlussvorschlag:

- 1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
- 2. Der Konversionssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
- 3. Der Konversionssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- 4. Der Konversionssenat billigt den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf Nr. 328 C vom 22.01.2020.
- 5. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 328 C vom 22.01.2020 sowie den Entwurf der Begründung vom 22.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 6. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 328 C vom 22.01.2020 sowie zum Entwurf der Begründung vom 22.01.2020 die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten						
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Fi-						
		nanzplan gegeben ist						
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvor-						
		schlag gemacht:						
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:						

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des Finanzreferates:

Anlage/n:

Anlage 1_Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen Anlage 2_B328C_Lagarde_Entwurf-Planzeichnung

Verteiler:

Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich "Lagarde - Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer	
	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.				Χ		
1	Amt für Bildung, Schulen und Sport		Х				4
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung				Х		
2	Amt für Inklusion, Seniorenbeauftragte		Х				5
3	Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz	Х	Х				8
4	Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung	Х	Х				15
	Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr				Х		
5	Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs	Х	Х				19
	Bamberger Taxigenossenschaft EG				Х		
6	Bauordnungsamt / Denkmalpflege		Х				22
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B –	v					24
/	Koordination Bauleitplanung	Х					
	Behindertenbeauftragte bei der Stadt Bamberg				Х		
8	Beirat für Menschen mit Behinderung		Х				24
	Bereitschaftspolizei Präsidium				Х		
	BUND Naturschutz				Х		
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Verwaltungsauf-		.,				25
9	gaben		Х				
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Nebenstelle Am-		.,				25
10	berg – Facility Management		Х				
11	Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Naviga-		v				26
11	tions- und Ortungsfunk)		Х				

Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer	
12	Bundespolizeiakademie, Dienststelle Bamberg		Х				27
13	Bürgerverein Bamberg Ost	Х					29
14	Deutsche Telekom Technik GmbH		Х				30
15	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung	х	×				30
16	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung	х	х				31
17	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau	х	х				34
	Fachbereich 6A				х		
	Familienbeirat				Х		
	Fernwärme Bamberg				х		
18	Freiwillige Feuerwehr Bamberg		Х				37
	Garten- und Friedhofsamt				Х		
	Gewerbeaufsichtsamt				Х		
	Gleichstellungsbeauftragte				х		
19	Handwerkskammer Oberfranken			х			42
	Historischer Verein zur Pflege der Geschichte				х		
	IGZ Bamberg GmbH				х		
20	Immobilienmanagement			х			42
21	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Ober- franken	х	x				42
22	Industrie- und Handelskammer für Oberbayern			Х			43
	Kabel Bayern GmbH & Co.KG				Х		
	Kämmereiamt				Х		
23	Kontakt – Das Kulturfestival	Х	х				43
	Kreishandwerkerschaft				Х		
24	Kulturamt		Х				45

Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer	
	Malteser Hilfsdienst GmbH				Х		
25	Oberlandesgericht Bamberg / Generalstaatsanwaltschaft	Х		Х			46
	Ordnungsamt				Х		
26	PLEdoc GmbH			Х			47
27	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt			Х			48
28	Radverkehrsbeauftragte	Х	Х				48
29	Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	Х					50
30	Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt			Х			51
31	Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24		Х	Х			52
32	Regionaler Planungsverband Oberfranken West			Х			52
	Schulverwaltungs- und Sportamt				Х		
	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.				Х		
	Senioren- und Generationenmanagement				Х		
	Staatliches Bauamt				Х		
	Stabstelle Soziales, Familie und Jugend				Х		
	Stadtbau GmbH Bamberg				х		
	Stadtheimatpfleger*in				Х		
33	Stadtjugendamt	х	Х				52
	Stadtjugendring				Х		
	Stadtmarketing Bamberg e.V.				Х		
	Stadtplanungsamt				х		
34	Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze	х	х				53
35	Straßenverkehrsamt/Verkehrsbehörde	Х	х				56
36	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		х				59
37	Tourismus- & Kongress Service			х			61
38	Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg	Х	х				61
39	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		х				64

Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer	
	Vorsitzende des Einzelhandelsverbandes				Х		
	Vorsitzende des Landesverbandes des Bayer. Einzelhan-				х		
	dels				^		
40	Zentrum Welterbe Bamberg			Х			64
41	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie-		х				65
41	rung Bamberg-Forchheim		X				
	Zweckverband für Müllheizkraftwerk				Х		

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer	
1	Volksbau	х					66
2	Stadtratsfraktion Grünes Bamberg	Х					74

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. B	ehörden und sonstige T	räger öffentlich	er Belange	
1	Amt für Bildung,	06.09.2019	Laut dem im Sitzungsvortrag VO/2019/2585-15 (Konversionssenat	Der ursprünglich geplante Schulstandort innerhalb
	Schulen und Sport		vom 17.07.2019) formulierten Planungsziel stellen "die Lagarde-	des Plangebiets wird durch den Bebauungsplan
			Flächen () vor dem Hintergrund des kontinuierlichen Einwohner-	nicht mehr explizit festgesetzt, da sich die ehema-
			zuwachses ein überaus wichtiges Innenentwicklungspotenzial für	lige Pestalozzi-Schule nördlich des Plangebiets als
			dringend benötigten Wohnungsbau in Bamberg dar. () [In dem	zukünftig vakant herausgestellt hat. Dieser Schul-
			geplanten] gemischt genutzten urbanen Stadtquartier () sollen	standort wird seitens der Stadt einem neuen

Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			neben dem dringend benötigten Wohnraum auch Kultur- und Kre-	Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da
			ativnutzungen sowie Arbeitsplätze in der IT-, Gesundheits- und	dessen Gebäude lediglich reaktiviert werden müs-
			Dienstleistungsbranche entstehen."	sen.
			Keine Rede ist mehr von Bildungseinrichtungen, die essentieller	
			Bestandteil der ursprünglichen Rahmenplanung für das Areal wa-	
			ren. Daher weist das Amt 49 – wie bei allen Neubau-, Stadtent-	
			wicklungs- und Nachverdichtungsvorhaben – mit Nachdruck da-	
			rauf hin, dass ggf. kapazitäre Anpassungen der Bildungsinfrastruk-	
			tur mitzuplanen sind. Da durch das geplante Baugebiet ein erheb-	
			licher zusätzlicher Bedarf für Plätze in Kindertagesstätten, in Schu-	
			len und in Einrichtungen für ganztägige Bildung und Betreuung von	
			Schulkindern zu erwarten ist, fordern wir den Mehrbedarf so fun-	
			diert wie möglich zu prognostizieren und in einem sozialräumli-	
			chen Entwicklungskonzept darzustellen. Dabei muss berücksich-	
			tigt werden, dass durch die allgemeine Zunahme der Kinder- und	
			Schülerzahlen im Bamberger Osten die bestehenden Einrichtun-	
			gen bereits jetzt an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt sind bzw.	
			diese in den nächsten Jahren auch ohne die durch das geplante	
			Bebauungsgebiet zu erwartenden Zuwächse erreichen werden.	
			Zusätzlich ist zu prüfen, ob die auf dem Areal geplante Kinderta-	
			gesstätte an der Weißenburgstraße für das neue Planungsgebiet	
			ausreichende Plätze vorhalten kann, zumal auch mit einem Zulauf	
			von außerhalb des Lagarde-Campus zu rechnen ist.	
2	Amt für Inklusion,	10.10.2019	Das Konversionsgelände in Bamberg könnte eine Chance sein, die	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis
	Seniorenbeauf-		seniorengerechte Stadt, bzw. den seniorengerechten Stadtteil zu	genommen und wie folgt berücksichtigt.
	tragte		proben – und dabei ist sicher: eine seniorengerechte Stadt ist eine	Grundsätzlich regelt der Bebauungsplan die Belange
			menschengerechte Stadt und damit eine Stadt für alle Generatio-	des anzuvisierenden Städtebaus und setzt einen
			nen.	Rahmen fest, der in den nachfolgenden Genehmi-
			Die Zahl älterer Menschen und deren Anteil an der Gesamtbevöl-	gungsebenen ausgestaltet werden kann. Einige der
			kerung nimmt zu und auch deren Ansprüche an das Wohnumfeld	eingebrachten Anregungen für die Ansprüche an

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		und die Wohnqualität. Unsere Gesellschaftsstruktur ändert sich	das Wohnumfeld sind nicht solitär auf ältere Men-
		maßgeblich. Auf diese veränderten Gegebenheiten muss reagiert	schen ausgerichtet und finden bereits Berücksichti-
		werden.	gung, da sie z.B. die Barrierefreiheit fördern, eine
		Ältere Menschen haben den Wunsch in den eigenen vier Wänden	Nutzungsmischung und fußläufige Versorgung si-
		so lange und so gut wie möglich leben zu können, sie wollen Selb-	chern, Aufenthaltsqualitäten in Freibereichen er-
		ständigkeit und Autonomie erfahren. Dies kann nur gelingen,	möglichen oder eine nicht Kfz-gebundene Mobilität
		wenn geeignete Lebensverhältnisse existieren, die eine selbstän-	vereinfachen. Diese Ansprüche sind in der einge-
			•
		dige Lebensführung möglich machen.	brachten Stellungnahme hervorgehoben und wer-
			den durch den festgesetzten Städtebau des Bebau-
		Was würde einen solchen seniorengerechten Stadtteil ausma-	ungsplans ermöglicht. Es wird zusätzlich klarstellend
		chen?	darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebau-
		<u>Allgemein</u>	ungsplans Nutzungen ermöglicht werden, eine Rea-
		- Gehwegabflachungen	lisierung aber nicht zwingend ist. Die ausgegrauten
		Parkplätze für RollatorenRegenvordächer\auch als Sonnenschutz	Anregungen können auf Ebene des Bebauungsplans
		Bodengleiche Zugänge bei Gewerbeflächen	nicht berücksichtigt werden, da sie Einzelmaßnah-
		Breite Laufflächen In- und Outdoor	men konkreter baulicher Vorhaben darstellen oder
		- Breite Gehwege	
		Odeon für Konzerte (Kurcharakter)	bereits Nutzergruppen vorsehen. Dies ist im Rah-
		 Evtl. Ärztehaus Ansiedlung eines Speise-Cafés mit Außenfläche 	men des Bebauungsplans nicht festsetzbar.
		Breite Garagen	
		- Breite Parkbuchten	
		 Versickerungsfähige Bodenbeläge 	
		Sturzsichere Böden in öffentlichen Gebäuden	
		Gestaltung als komplett treppenfreies Areal Gestaltung als komplett treppenf	
		 Kleinzellige Vermietung von Flächen für Gewerbe im EG (Friseur, Physiotherapeut, Apotheke, Blumenhändler, kleiner Lebensmittelhändler) 	
		<u>Grünflächen</u>	
		Seniorengerechte Ruhebänke (hohe, nach vorne ansteigende Armlehnen, hoher Sitz)	
		Open Air Schachanlage (auch Boule o.ä.)	
		- Kneippanlage	
		Brunnen Baumbegrünung mit Kastanien, Eichen, Linden	
		Grünzonen zum Verweilen	
		– Dachbegrünungen	
		Olfaktorisch intensive Begrünung in Hochbeeten	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Orientierung Akustische Ampeln (mit größerem hellerem Display) Gute blendfreie Beleuchtung/Bewegungsmelder Alle Infos auch in Brailleschrift Wegweiser, Leitsysteme durch das neue Quartier (auch in Braille) Kontrastreiche Gestaltung von Gehwegen, Einfahrten Kontrastreiches Hervorheben von Stufen, Treppen und Hindernissen	
		Mehrzweck-/Mehrgenerationenhaus Funktion als Treffpunkt, Veranstaltungsort und Anlaufstelle mit: Sommer-Kinoleinwand (für draußen und drinnen) Tanzboden, schwimmend verlegt Ladestation für Elektrorollis Offenem Mittagstisch	
		 In den Häusern Höhere Decken wegen nachträglichem Einbau AAL-Systeme (Ambient assisted living) Türbreiten rollstuhlgerecht Bodengleiche Duschen 	
		ÖPNV - Eine das Gelände querende Busverbindung - Seniorengerechte Haltestelle(n) - Akustische Ansage - Barrierefrei bedienbare Fahrscheinautomaten - Krückenhalter an Bushaltestelle(n) - Stellplatz für Rollator	
		Die Steuerung hin zu einem Seniorengerechten Stadtteil zumindest auf einer Teilfläche des Konversionsgeländes kann Bamberg ein Alleinstellungsmerkmal verschaffen. Dabei ist eine Bewerbung als seniorengerecht gar nicht nötig – Barrierefreiheit stellt einen Wert an sich dar.	
		Aufgrund der immens hohen Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum (in jedem Preissegment) lohnt die Investition in eine solche Planung. Von einer seniorengerechten, bzw. barrierefreien Umwelt profitieren alle, alte und junge, Behinderte und Nichtbehinderte, Paare mit Kindern oder ohne.	

Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C

Seite 7 von 76

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sie fördert dabei aber im Besonderen die Selbständigkeit älterer und behinderter Menschen, was wiederum die Kosten für Versorgung und Betreuung, die ansonsten aufgewandt werden müssen, senkt. Die Anpassung des Wohnumfeldes an die Bedürfnisse Älterer ist daher nicht nur gesellschaftspolitisch sondern auch ökonomisch sinnvoll.	
3	Amt für Umwelt, Brand- und Kata- strophenschutz	19.09.2019	Wasserrecht Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 328 C liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs- und sonstigen wasserrechtlich relevanten Schutzgebieten. Aufgrund der früheren Nutzung des Geländes wurden bzw. werden Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Die dazu abgegebene Stellungnahme des Fachbereichs Bodenschutz/Altlasten sowie des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sind umzusetzen. Die Beurteilung der wasserrechtlichen Auswirkungen der einzelnen Bauvorhaben erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. der individuellen wasserrechtlichen Verfahren. Für den Bebauungsplan wird folgender ergänzender Hinweis angeregt: Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies dem Umweltamt der Stadt Bamberg (umwelt@stadt.bamberg.de) unverzüglich anzuzeigen (§49 WHG). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan die Bezeichnung "Wasserwirtschaftsamt Bamberg durch Wasserwirtschaftsamt Kronach ersetzt werden muss (z.B. unter IV. Textliche Hinweise Ziffer 7).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis wird im BPlan/GOP unter IV. 5. aufgenommen. Die Bezeichnung "Wasserwirtschaftsamt Bamberg" wird in den Unterlagen zum BPlan/GOP durch "Wasserwirtschaftsamt Kronach" ersetzt.
			Immissionsschutz	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		<u>Lärmimmissionen</u>	
		Das auszuweisende Urbane Gebiet beinhaltet größere Wohnquar-	Die bestehenden Immissionen aus Verkehrslärm so-
		tiere. In den vorgelegten Unterlagen ist keine schalltechnische Un-	wie möglichen Emissionen aus dem Kulturquartier
		tersuchung enthalten.	werden in einem separaten Lärmschutzgutachten
		Zur schalltechnischen Beurteilung des Bebauungsplangebietes ist	untersucht und bewertet. Daraus resultierende
		zunächst grundsätzlich die DIN 18005 heranzuziehen. Die Über-	Maßnahmen und Festsetzungen zur Sicherung ge-
		schreitung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005	sunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden zum
		Teil 1 können beim Verkehrslärm als Ergebnis einer sachgerechten	Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Zusätz-
		Abwägung unterschiedlicher Belange hingenommen werden,	lich wird die Abwägungshierarchie in der Begrün-
		wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet blei-	dung zum Bebauungsplan dargestellt.
		ben.	
		Als gewichtiges Indiz für das Vorliegen gesunder Wohn- ggf. und	
		Arbeitsverhältnisse können die höheren Immissionsgrenzwerte	
		der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen	
		werden. Der unmittelbare Anwendungsbereich der 16. BImSchV	
		ist der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen	
		Straßen oder von Schienenwegen. Sie findet keine Anwendung,	
		wenn an einen bestehenden Verkehrsweg eine Wohnbebauung	
		"herangeplant" wird. Gleichwohl werden die Anforderungen der	
		16.BImSchV auch im Rahmen der Bauleitplanung (hilfsweise) her-	
		angezogen, da in der 16. BlmSchV festgelegt ist, bis zu welcher	
		Grenze Verkehrslärm entschädigungslos hinzunehmen ist. Im Rah-	
		men der Abwägung mit sonstigen Belangen ist es deshalb grund-	
		sätzlich möglich, den Orientierungswert der DIN 18005 bis zu den	
		Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung ohne	
		weitergehende Schutzvorkehrungen zu überschreiten. Die Maß-	
		stäbe der 16.BImSchV werden regelmäßig für eine Abwägung der Belange des Schallschutzes herangezogen.	
		Durch die Verkehrsgeräusche treten sowohl am Tag als auch in der	
		Nacht relevante Beurteilungspegel vor allem an den Verkehrswe-	
		gen zugewandten Gebäudeseiten auf.	
		gen zugewandten Gebaudeseiten auf.	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Unterstellt man in der Bauleitplanung einen gemeindlichen Abwä-	
		gungsspielraum bis zu den Immissionsgrenzwerten der 16.BIm-	
		SchV, sind die Bereiche mit Überschreitungen einer weiterführen-	
		den Betrachtung zu unterziehen. Es sind Schallschutzmaßnahmen	
		zu treffen, so dass in den betroffenen Bereichen gesunde Wohn-	
		und Arbeitsverhältnisse hergestellt werden können.	
		Allgemein gilt, dass sich die Anforderungen an den Schallschutz	
		von Außenbauteilen aus der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"	
		ergeben. Es wird festgesetzt, dass im Bauvollzug die Anforderun-	
		gen der aktuell gültigen Fassung der DIN 4109 zu beachten sind.	
		Der Bauherr ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Maßnah-	
		men nach der aktuell baurechtlich eingeführten DIN 4109 im Rah-	
		men der Bauausführungsplanung zu bemessen.	
		Die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 werden nicht festgesetzt,	
		sondern lediglich die Anwendung der DIN 4109. Im Rahmen der	
		Bauausführungsplanung sind bei der Dimensionierung des Schall-	
		dämm-Maßes der Außenbauteile die Nebenbestimmungen zu be-	
		rücksichtigen. In den Bereichen des Plangebietes mit Überschrei-	
		tungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV müssen wei-	
		tergehende aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen ge-	
		troffen werden.	
		Dieser Konflikt muss in der schalltechnischen Untersuchung unter-	
		sucht werden und bewertet werden. Aufgrund der fehlenden Ge-	
		bäudeschnitte bzw. detaillierte Plansätze ist eine Beurteilung der	
		Schützenswertigkeit der Räumlichkeiten nicht möglich. Die Über-	
		schreitungen der geltenden Richtwerte ist eine übliche lärmorien-	
		tierte Grundrissplanung umzusetzen. Alternativ kann der notwen-	
		dige Schallschutz für schutzbedürftige Aufenthaltsräume von	
		Wohnungen durch spezielle Schallschutzkonstruktionen bzw. nach	
		DIN 4109 nicht schutzbedürftige Vorräume (verglaste Loggien,	
		vorgehängte Fassaden, Schallschutzerker,	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Wintergartenkonstruktionen, Laubengangerschließungen o.Ä.)	
		dadurch gewährleistet werden, dass vor deren lüftungstechnisch	
		notwendigen Fenstern ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm	
		49dB(A) in der Nacht nicht überschritten wird.	
		Für die dargelegten Konflikte sind entsprechende Festsetzungen	
		zu erarbeiten.	
		<u>Lärmemissionen</u>	
		Zu den von dem Gebiet (insbesondere der gewerblichen Nutzung)	
		ausgehenden Anlagengeräuschen gehören neben eventuellem	
		parkplatzlärm auch Geräuschemissionen von Klimaaggregaten etc.	
		sowie beispielsweise von Veranstaltungsplätzen und Kulturzen-	
		tren mit samt den zugehörigen Emissionen (z.B. Lärm durch Rau-	
		cher).	
		Durch die umfassenden Bauarbeiten und der Aufstellung des Be-	
		bauungsplans entfällt jeglicher Bestandsschutz.	
		<u>Baulärm</u>	
		Da sich im nahen Umfeld der geplanten Baumaßnahmen schutz-	
		bedürftige Wohngebäude befinden, kann davon ausgegangen	Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zur
		werden, dass während des Baubetriebs belästigende Geräuschein-	Vermeidung oder Minimierung von Baulärm tref-
		wirkungen auftreten werden. Baustellen sind nach § 22 des Bun-	fen. Es wird ein Hinweis im Planwerk auf die Allge-
		des-Immissionsschutzgesetzes so einzurichten und zu betreiben,	meine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen
		dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen,	Baulärm aufgenommen.
		die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Ob bei dem Be-	
		trieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen durch Ge-	
		räusche entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvor-	
		schrift zum Schutz gegen Baulärm beurteilt. Sofern erhebliche Be-	
		lästigungen durch Baulärm nicht ausgeschlossen werden können,	
		sind geeignete Vorsorgemaßnahmen unter der Berücksichtigung	
		des Angemessenheitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung des	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Standes der Technik zu treffen. Diese umfassen sowohl technische	
		als auch organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm.	
		<u>Lichtemissionen</u>	
		Gemäß Art. 15 BaylmSchG ist es nach 23 Uhr und bis zu Morgen-	
		dämmerung verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffent- lichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öf-	Die Anregung zur Vermeidung von Lichtemissionen
		fentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund	Die Anregung zur Vermeidung von Lichtemissionen wird in den textlichen Hinweisen zum Entwurf be-
		Rechtsvorschrift vorgeschrieben (z.B. Bayerisches Straßen- und	rücksichtigt.
		Wegegesetz) ist. Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher	1 401010111841
		Wirkung (dazu zählen sämtliche Einrichtungen mit nach oben ge-	
		richtetem Lichtstrahl und weitläufiger Sichtbarkeit) sind unzuläs-	
		sig.	
		Diese Regelung bezweckt in erster Linie den Erhalt von fleder-	
		mausquartieren in und an Gebäuden. Ausgenommen hiervon sind	
		sicherheitsrelevante Beleuchtungen zur Einbruch- und Vandalis-	
		musabwehr.	
		Naturschutz	
		Die vorgelegte FNP-Änderung (Vorentwurf) und das Bebauungs-	
		plankonzept werden aus Naturschutzsicht aus folgenden Gründen	
		abgelehnt:	
		1. Der planerisch festgesetzte Grünflächenanteil sollte mindes-	
		tens 30 % betragen (6,8 ha; vgl. aktuellen Bebauungsplan Spie-	
		gelfelder 30 % - 50 %). Derzeit beträgt er 7,8 ha (einschließlich	zu 1.: Zum Entwurf wird eine detaillierte Flächenbi-
		Schotter- und Ritzenvegetation).	lanz der versiegelten Flächen und der Vegetations-
		Der wirksame Landschaftsplan stellt das Gebiet als "Bereich	flächen erstellt. Dabei wird dem Ausgangszustand
		mit zu entwickelnder Grünausstattung" dar, d.h. der Grünflä- chenanteil dürfte im Grunde nicht weiter reduziert werden, so-	laut der im September 2018 durchgeführten Bestandsaufnahme der Zielzustand gemäß den Fest-
		fern keine deutliche qualitative Aufwertung der Restfläche	setzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans
		Terri keine deditione quantative Adiwertung der Kestilatile	gegenübergestellt, wobei auch die Unterschiede
			gegenubergestent, wober auch die Onterschiede

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Raum greift (Erhalt des "Grünvolumens" durch hochwertiges vertikales Grün). Ein Campus hat gewöhnlich großzügige, die gesamte Baulandschaft durchziehende Grünachsen, die sich hier und dort zu für den Aufenthalt geeigneten Liegewiesen und kleinen, schattenspenden Parks aufweiten. Die dargestellte Grünverbindungsvorgabe im Landschaftsplan wird de facto durch die festgesetzte Flächenwidmung im FNP nicht erfüllt (keine durchgängige OST-West-Grünachse). Intensiv (?) begrünte Straßenräume sind keine qualitativ befriedigende Grünverbindung. Grünflächen sollten nicht nur hinsichtlich ihrer Nutzung (Spielplätze, Sitzgelegenheiten, Gastronomie etc.), sondern auch im Hinblick auf ihre ökologische Qualität konzipiert werden. Das "vorrangige Ziel" der Grünordnung ist es laut Begründung zum Plan vom 17.07.2019, "einen stark durchgrünten Stadtteil zu schaffen" (Seite 16 unten). Dies dürfte mit den geplanten grünordnerischen Festsetzungen kaum zu erreichen sein.	zwischen dem Vorentwurfs- und dem Entwurfsstand erkennbar sind. Diese Bilanz wird in der Begründung zum Entwurf des B-Plans dargestellt. Um den Flächenanteil an Grünstrukturen im Vergleich zum Vorentwurf zu erhöhen, werden im Entwurf die folgenden (in der oben erwähnten Bilanz bereits berücksichtigten) zusätzlichen öffentlichen Grünflächen festgesetzt: Entlang des Berliner Ringes wird ein 10m breiter Streifen öffentlicher Grünfläche, ausgehend von der westlichen Kante des bestehenden Radweges, hinzugefügt. Auf diesem Streifen werden Festsetzungen für Baumpflanzungen getroffen, um hier eine raumwirksame Reihe aus Großbäumen zu schaffen, die das Quartier zum Straßenraum hin einrahmt. Außerdem wird die städtebauliche Konfiguration der Quartiere TF 17, 18 und 19 (Nummern aus dem Vorentwurf) so verändert, dass westlich von TF 18 im Zusammenhang mit der bereits im Vorentwurf geplanten Grünfläche an der Wörthstraße eine große, zentrale Grünfläche um das im Entwurf deutlich verkleinerte Quartier TF17 entsteht. Diese große Parkanlage weist Anschlüsse in alle Richtungen auf und betont die quer durch das Gebiet verlaufende, im Landschaftsplan dargestellte Grünachse auf ihrer ganzen Breite. Durch die oben beschriebenen Veränderungen vergrößern sich die öffentlichen Grünflächen um insgesamt ca. 0,8 ha im Vergleich zum Vorentwurf.
		erhaltenswürdig bewerteten Bäume – 166 – und insbesondere	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		solche mit Habitatfunktion) sollten weitgehend in die Planung integriert werden. Die Ersatzpflanzung entlang des Berliner Rings wird abgelehnt, da sich dort Magerrasen befindet (Sand-Achse Franken/Straßenrändern auf Terrassenrand). Die dort als Pflanzgebot dargestellte Baumreihe sollte stattdessen entlang des Quartierrandes auf dem Quartiergelände gepflanzt werden. Als Klimaanpassungsstrategie sollte ein Zisternensystem für Regenwasser vorgesehen werden. Auch die Zurverfügungstellung von Brunnen oder sonstigen oberflächlich zugänglichen Wassersstellen sollte erwogen werden. Die Außenbeleuchtung (privat und öffentlich) sollte aus Artenschutzgründen als LED-Beleuchtung mit höchstens 2700 K festgesetzt werden (wo aus Sicherheitsgründen möglich, noch weniger)	zu 2.: Die Umwandlung des ehemaligen Kasernengeländes in ein dicht bebautes Stadtquartier mit intensiver Nutzungsmischung ist ohne zahlreiche Baumrodungen grundsätzlich nicht möglich. Im Zuge der Erstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde durch intensive Diskussionen, Detailuntersuchungen zu einzelnen Bäumen und durch Veränderungen der städtebaulichen Planung im Bereich einiger besonders erhaltenswerter Bäume das vor dem Hintergrund des vom Konversionssenat beschlossenen Rahmenplanes maximal Mögliche hinsichtlich der Erhaltung schützenswerter Bäume erreicht. Auf die im Vorentwurf vorgesehenen Baumreihen entlang des Berliner Rings wird im Entwurf verzichtet. Die im Entwurf neu geplante Baumreihe westlich des Berliner Rings (s.o.) liegt außerhalb der in der Stellungnahme erwähnten Magerrasenbereiche laut Sandachse Franken, so dass diese erhalten bleiben können. Der Hinweis zu Außenbeleuchtungen wird in die
		Bodenschutz/Altlasten 1. Es wird auf die vorhandenen Gutachten zur Altlastensituation im Lagarde Campus ehemals Warner Barracks III ehem. Lagar-	textlichen Hinweise aufgenommen.
		 dekaserne verwiesen und um entsprechende Beachtung gebeten. Vorrangiges Ziel sollte im Baugebiet die Entsiegelung/Minimierung von Bodenversiegelungen sein, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten und wiederherzustellen. Kampfmittel: Hier gilt das Vorsorgeprinzip. Aufgrund der militärischen Vergangenheit der Liegenschaft und im Luftbild 	Die bereits vorliegenden Gutachten zur Altlastensituation im Geltungsbereich werden im Umweltbericht ausgewertet und in der Planung berücksichtigt. Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erkenntlichen Hohlformen, sind Erdarbeiten grundsätzlich vom Kampfmittelräumdienst zu begleiten, siehe hierzu Luft- bildauswertung, Dr. Carls GmbH. Auch die, bereits während des Gebäuderückbaus, beräumten Flächen gelten weiterhin als mit Kampfmitteln belastet.	Eine fachgerechte Baubegleitung erfolgt im Rahmen der Erdarbeiten in allen Bereichen, in denen die vor- liegenden Untersuchungen Verdacht auf Kampfmit- tel nahelegen.
			Abfallrecht/Abfallwirtschaft Rund um das beschriebene Gebiet bestehen bereits einige Wertstoffinseln mit Altglas- und Altkleidercontainern. Da diese jedoch stark frequentiert werden und im geplanten Bebauungsgebiet mit einer hohen Einwohnerdichte zu rechnen ist, sind für das Gebiet "Lagarde Campus" unbedingt weitere Standorte einzuplanen. Im Stadtentwicklungssenat vom 12.11.2008 wurde beschlossen, dass die Verwaltung bei größeren Baumaßnahmen den Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) prüft und ggf. – evtl. unter Zuhilfenahme von Fördermitteln – verwirklicht. Der Einsatz von UFC hat u.a. die Vorteile geringerer Lärm- und Geruchsbelästigung, zudem werden diese Standplätze deutlich sauberer gehalten.	Zum Entwurf werden Standorte für Wertstoffanlagen festgesetzt. Diese sind als Unterflurcontainer zu errichten.
4	Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförde- rung	17.09.2019	Aufgrund des sehr begrenzten Flächenangebots innerhalb der Stadt Bamberg begrüßt die Wirtschaftsförderung die Planungen für ein gemischtes urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO im "Lagarde Campus". Damit wird zum einen ein bereits bestehendes Areal reaktiviert, zum anderen wird die angestrebte Mischnutzung mehreren Nutzeransprüchen gerecht. Für eine gelungene Umsetzung des gemischten urbanen Quartiers sind aus Sicht der Wirtschaftsförderung insbesondere folgende Aspekte wichtig:	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
Nr.	Schreiben v.	1. Ansiedlung zukunftsweisender Branchen Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bamberg setzt die Wirtschaftsförderung auf eine weitere Diversifizierung der Branchenstruktur. Das urbane Quartier des "Lagarde Campus" bietet sich ideal für junge Branchen wie IT und Gesundheit an, die hier gezielt angesiedelt werden sollen. Diese bilden eine zukunftsorientierte Alternative im Vergleich zur derzeit herrschenden Abhängigkeit von der Automobilbranche in Bamberg. Hinsichtlich der Ansiedlung zukunftsweisender Branchen auf dem "Lagarde Campus" gibt es bereits konkrete Planungen für folgende Teilflächen: Lagarde 1: Hier wird aktuell bereits das Digitale Gründerzentrum Bamberg ("Lagarde 1") gebaut, das zugleich als Eingangstor zum Lagarde-Campus dient. Lagarde 2: Auf der an das Digitale Gründerzentrum angrenzenden Teilfläche wird derzeit das Medical Valley Center Bamberg konzipiert. Lagarde 6: Hier soll ein IT-Quartier (Arbeitstitel) entstehen, das Flächen bereitstellt für Unternehmen, die sich aus dem Digitalen Gründerzentrum ausgründen, aber vor Ort bleiben möchten. Damit wird eine Förderauflage für das Digitale Gründerzentrum erfüllt. Aber auch anderen IT-Unternehmen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Digitalen Gründerzentrums niederzulassen, um von der Nähe zu Start-Ups zu profitieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch die vorliegende Planung grundsätzlich berücksichtigt.
		2. Mischnutzung der Teilflächen und Gebäude	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Es ist sehr darauf zu achten, dass aus dem Lagarde-Campus kein	Eine anzuvisierende Mischung wird im Bebauungs-
		lebloses Schlafquartier wird. Daher sollte die Wohnnutzung nicht	plan nicht festgesetzt. Grundsätzlich ist der allge-
		mehr als die geplanten 50 % einnehmen. Die Erdgeschosse der	meine Charakter des Urbanen Gebiets durch Wohn-
		mehrstöckigen Gebäude sollten grundsätzlich für Dienstleistungs-	und Gewerbenutzung sowie durch kulturelle, sozi-
		unternehmen zur Verfügung gestellt werden.	ale und weitere öffentliche Nutzung zu erhalten.
		Innerhalb der Wohnquartiere ist darauf zu achten, dass ausrei-	Entlang präsenter Straßenräume wird festgesetzt,
		chend bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird, damit auch dieje-	dass eine Wohnnutzung innerhalb der straßenseiti-
		nigen, die im Quartier ihren Arbeitsplatz finden – insbesondere die	gen Erdgeschosszone ausgeschlossen ist und diese
		Angestellten der StartUps – auch die Chance erhalten, vor Ort zu	eine lichte Höhe von mind. 3,6 m besitzt. Seitens der
		wohnen.	Stadt wird vorgegeben, dass 20 % des hergestellten
		Insgesamt soll aus Sicht der Wirtschaftsförderung im Lagarde-	Wohnraums für den sozialen Wohnungsbau herzu-
		Campus ein attraktives Umfeld zum Wohnen und Arbeiten entste-	stellen sind. Diese wird im Bebauungsplan pla-
		hen. Besonders für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter	nungsrechtlich vorbereitet. Für die Gestaltung der
		1. Genannten Projekte ist ein "urbaner Lifestyle" mit einer ausge-	Gebäude setzt der Bebauungsplan lediglich einen
		wogenen Kombination von Alt- und Neubauten, Kultur und Kreati-	Rahmen, welche in der nachfolgenden Planungs-
		vität, Wohnen und Arbeiten, Begegnungs- und Rückzugsräumen	ebenen zusammen mit der Stadt und anhand des
		maßgeblich. Dies sollte sich nicht nur in der Planung und Architek-	bestehenden Qualitätshandbuchs Lagarde-Campus
		tur des Quartiers wiederspiegeln, sondern auch in den einzelnen	konkretisiert wird.
		Gebäuden.	
		3. Zukunftsorientierte Infrastruktur	
		Um die Ansiedlung von Betrieben zukunftsweisender Branchen	Die Erschließung des Plangebiets ist grundsätzlich
		vorzubereiten und den innovativen und nachhaltigen Charakter	gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplans wird auf
		des Quartiers zu unterstreichen, ist sowohl auf eine zukunftsorien-	zukunftsorientierte Versorgungskonzepte hinge-
		tierte Energieversorgung zu achten, als auch auf eine leistungsfä-	wiesen. Die konkrete Ausgestaltung wird auf den
		hige IT-Infrastruktur (5G).	nachfolgenden Ebenen mit der Stadt abgestimmt.
		4. Nahversorgung	
		Mit der Entwicklung des Lagarde-Campus zu einem urbanen Quar-	Die Ansiedlung eines Nahversorgers bis zu 1.200 m ²
		tier wird ein Bevölkerungswachstum von rund 1.000 Einwohnern	Verkaufsfläche ist im Urbanen Gebiet allgemein
		prognostiziert. Hinzu kommen die Mitarbeiter und Nutzer des	möglich, sofern das

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Digitalen Gründerzentrums, des Medical Valley Centers Bamberg, des IT-Quartiers und der sonstigen Unternehmen. Entsprechend viele Menschen werden hier leben und arbeiten. Für die Attraktivität eines Stadtteils ist es wichtig, dass dessen Bewohner und Besucher sich unmittelbar vor Ort mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgen können. Das nächstgelegene Nahversorgungszentrum an der Ecke Pödeldorfer Straße/Berliner Ring liegt für den nordöstlichen Bereich des Lagarde-Campus außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit (lt. Fachliteratur: 500 m). Zur sinnvollen Ergänzung des bestehenden Angebots im Umfeld empfiehlt die Wirtschaftsförderung deshalb die Ansiedlung eines kleinflächigen Vollsortimenters (rund 800 m²) mit einem größeren Bio-Sortiment und Convenience-Produkten. Nach Rücksprache mit dem Konversionsamt sollte der Markt im Erdgeschoss eines Gebäudes im nordöstlichen Bereich der Lagarde Kaserne und direkter Nachbarschaft zum zukünftigen Quartiersplatz sowie den Gebäuden 7117 und 7119 angesiedelt werden (siehe Ausschnitt Rahmenplan):	Einzelhandelsentwicklungskonzept hinsichtlich der Sortimente berücksichtigt wird. Dies wird in den textlichen Festsetzungen zum Entwurf berücksichtigt. Aufgrund der zu erwartenden Einwohnerzahlen und Gewerbetätigen, den Distanzen und räumlichen Barrieren zu umliegenden Nahversorgern wird dies seitens der Stadt begrüßt. Ein konkreter Standort ist in den weiteren Planungsebenen zu bestimmen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zudem empfiehlt die Wirtschaftsförderung die Ansiedlung eines Bäckers und eines Metzgers im Quartier, um die tägliche Versorgung mit frischen Produkten zu gewährleisten, im Idealfall ergänzt durch Mittags- bzw. Imbissangebote. Werbeanlagen auf öffentlichem Grund Die Wirtschaftsförderung weist auf den bestehenden Werbenut-	Dies ist im Detail im Bebauungsplan nicht festsetz- bar. Einzelhandel sofern er das Einzelhandelsent- wicklungskonzept berücksichtigt ist im Urbanen Ge- biet zulässig.
			zungsvertrag – aktuell bis 31.12.2020 mit der Firma Ströer/DSM – hin. Dieser ermöglicht dem Vertragspartner die alleinige Nutzung aller Werbeanlagen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet Bamberg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Arbeitsgemein- schaft der älteren Bürger Bambergs	17.09.2019	Neben der für die Stadtentwicklung nötigen Bereitstellung von Gewerbeflächen drängen sich seit geraumer Zeit ebenso dringende	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		 Bedarfe im Bereich Wohnungsbau und Bereitstellung von Flächen insbesondere für Einrichtungen der Altenhilfe auf. 1. Ca. 20 % der älteren Bürger*innen Deutschlands sind perspektivisch, so aktuelle Untersuchungen, von Altersarmut bedroht. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Segment 6 - 7 €/m² sind dringend erforderlich. Seit Jahren fallen Wohnungen aus der Sozialbindung heraus, als Nächstes am Babenberger Ring, ohne das ausreichende Ersatzwohnungen, eine Aufgabe unserer Stadt, geschaffen wurden. 2. Zunehmend prekärer wird die Lage für Familien mit unteren und mittleren Einkommen in Bamberg. Andere Städte haben hierzu, neben der o.g. EOF-Förderung, besondere Förderprogramme, etwa das Münchner Modell, entwickelt um Wohnraum für die zu schaffen, die aus Einkommensgründen aus der EOF-Förderung herausfallen, frei finanzierte Wohnungen aber nicht bezahlen können. 3. Dem mittlerweile eklatanten Mangel an Pflegefachkräften, schon heute sind in Bamberg im Pflegebereich Betten nicht zu besetzen, da Fachkräfte fehlen, kann auch deshalb nicht abgeholfen werden, weil es in Bamberg an bezahlbaren Wohnungen für Praktikanten, Auszubildende und junge Pflegefachkräfte fehlt. Hier wird deutlich, wie der Mangel an bezahlbaren Wohnraum auch auf andere zentral wichtige Wirtschafts- und Versorgungsbereiche der Stadt "durchschlägt" und nun im Gesundheitsbereich Mangelsituationen verschärft. 4. Bis zum Jahr 2025 wird es in Bamberg erforderlich ca. fünf stationäre Einrichtungen der Senior*innen-Pflege neu zu bauen. Seit Jahren fehlen Flächen für diese Neubauten. Auf dem Lagarde-Campus war eine Fläche für nicht gewerbliche Zwecke vorgesehen, der nun aber für gewerbliche Flächen 	13.: Im Bebauungsplan wird durch textliche Festsetzung ein Anteil von 20 % des geplanten Wohnraums definiert, der mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, gefördert werden kann. Diese Regelung wird durch städtebauliche Verträge mit den einzelnen Investoren obligatorisch. Das im Bebauungsplan festgesetzte Urbane Gebiet lässt soziale Einrichtungen allgemein zu, wodurch die Ansiedlung einer stationären Seniorenpflege zulässig ist. Aspekte des Immobilienmanagements kann der Bebauungsplan nicht regeln.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		umgewidmet werden soll. Dem Diakonischen Werk wurde eine Ersatzfläche in der Gereuth angeboten, deren Eignung aber noch vom Diakonischen Werk, so unser Wissensstand, geprüft wird. Eventuell kann dem seit 2009 bestehendem Bedarf des Diakonischen Werks nicht abgeholfen werden. Dann wäre andernorts wieder eine geeignete Fläche zu finden. Für diese Bedarfsanlagen und städtische Aufgaben sind, wie oben beschrieben, dringend Flächen erforderlich. Wir regen dringend an, die vorliegenden Planungen, die in erster Linie der Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung trägt, dahingehend zu prüfen, welche auch in diesem Abschnitt des Campus befindlichen Flächen für die oben genannten Bedarfe und Aufgaben umgeplant werden können. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die "Sozialklausel" real und als Minimum umgesetzt werden. D.h. dass diese Wohnungsbauvorhaben sich auf nicht weniger als 1.000 m² Wohnfläche erstrecken sollten. Die Wahlmöglichkeiten der "Mittelbaren Belegung" und der "Ablösung" sollten ausgeschlossen werden.	Der Bebauungsplan bereitet die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs für eine bauliche Nutzung pla-nungsrechtlich vor. Die Änderung städtischer Richtlinien, hier der Richtlinien zur Sozialklausel der Stadt Bamberg, ist gesondert vorzunehmen.
		 Weiterhin bitten wir Sie zu prüfen, ob die Stadt Im Sinne gemeinschaftlichen oder generationsübergreifenden Wohnens für die noch nicht an Investoren vergebenen Flächen oder Teile derer, für Baugemeinschaften reservieren kann. Selbst oder in Kooperation mit der Stadtbau die Bildung von Seniorengenossenschaften unterstützt, die Aufgaben und Leistungen innerhalb des Quartiers erbringen 	Der Bebauungsplan regelt die städtebaulichen Aspekte geplanter Bauvorhaben. Die Organisation von Wohnformen (Baugemeinschaften, Seniorengenos-senschaften) kann durch den Bebauungsplan nicht geregelt werden, jedoch durch städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und einem Investor gesichert werden. Unabhängig davon sieht der Investor für die Teilflächen TF15 und TF16 auch Baugemein-schaften vor.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 Schließlich sicherstellen kann, dass für Fahrräder, Pedelecs o- der andere elektrisch betriebene Zweiräder ausreichend Stell- plätze und Lademöglichkeiten geschaffen werden 	Im Bebauungsplan werden die Stellplatzflächen für Fahrräder sowie Lastenräder / Anhänger sowie der Zugang zu Ladeinfrastruktur geregelt.
6	Bauordnungsamt / Denkmalpflege	02.09.2019	Situation Das vorgelegte Bauleitplankonzept sieht vor, das seit 2014 leestehende Areal der ehemaligen "Lagarde-Kaserne" zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier zu entwickeln, mit der Schaffung von Wohnraum, Raum für Dienstleistungen, Kultur und Kreativnutzungen sowie einem IT- und Gesundheitsquartier. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird hierbei insbesondere Augenmerk auf den denkmalgeschützten Bereich der ehemaligen "Lagarde-Kaserne" gelegt. Denkmalpflegerische Grundlagen Der denkmalgeschützte Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne ist wie folgt in der Bayerischen Denkmalliste erfasst: "Ehem. Lagarde-Kaserne (Warner Barracks III), Anlage von unterschiedlichen, zum Teil mehrflügeligen Bauten um einen vierseitigen Kasernenhofe; Hauptbauten, Ziegel mit Sandsteingliederungen, historistisch, 1890/93; Wachgebäude; Casino; Reit- und Exerzierhalle, 1890/93; Büro- und Werkstattgebäude, zweigeschossige Backsteinbauten mit Fachwerkobergeschossen, um 1890, Mannschaftsbauten, Backsteinbauten, reduziert historistisch, 1890/93, 1912 und 1915; Offiziersgebäude, Putzbau mit Sandsteingliederungen und Erkern, 1913; historische Einfriedung, Eisengitterzaun mit Sandsteinpfeilern." Bauliche Maßnahmen an dem Denkmalbestand bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG).	Die Hinweise zu den Denkmälern werden zur Kenntnis genommen. Die Einzelbaudenkmale sind in der Planzeichnung bereits nachrichtlich übernommen. Zusätzlich werden textliche Hinweise zur denkmalrechtlichen Erlaubnis sowie zu archäologischen Belangen in das Planwerk aufgenommen.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Denkmalpflegerische Beurteilung Flächennutzungsplanung Der Umwidmung der mit Geltungsbereich gekennzeichneten Fläche stehen grundsätzliche denkmalpflegerische Belange nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die im Geltungsbereich liegenden Denkmalbestandteile sind zutreffend wiedergegeben. Die Blockrandbebauung mit den denkmalgeschützten ehemaligen Kasernenbauten an der Wörthstraße, der Pödeldorfer Straße und der Weißenburgstraße sowie die ehemalige Reithalle im Quartiersinneren sollen erhalten bleiben. Der von diesen Gebäuden eingefasste ehemalige Kasernenhof soll nach Abbruch der untergeordneten Lager-, Garagen- und Werkstattgebäude eine verdichtete mehrgeschossige Bebauung erhalten. Die Baufelder in den Teilflächen TF 15 und TF 16 weisen Baurechtsrahmen aus für eine Bebauung mit Flachdachbaukörpern mit einer maximalen Wandhöhe von 19 m (TF 15) und 16 m (TF 16) aus. Bei Ausschöpfung der maximalen Wandhöhe liegen diese Gebäude zwar noch unterhalb der Firsthöhen der an der Wörtstraße und Pödeldorfer Straße liegenden, das Areal umfassenden und prägenden Kasernenbauten (FH ca. 20 -25 m), überschreiten jedoch deren Traufhöhen (TH ca. 13-15,5 m). Die den ehemaligen Kasernenhof umfassenden ziegelsichtigen Gebäude, insbesondere die entlang der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße sind aufgrund ihrer prägenden Dominanz bedeutsam für die Erfassung und Verständnis des Denkmals der ehemaligen "Lagarde-Kaserne". Daher erscheint es wichtig, dass diese Bauten nicht nur ihre Substanz sondern auch im Verhältnis einer Neubebauung im Blockinneren ihre prägende Erscheinung bewahren. Aus denkmalpflegerischer	Die ehemalige Lagarde-Kaserne ist nicht als Ensemble geschützt, vielmehr sind die erhaltenswerten Gebäude als einzelne Denkmäler geschützt. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Durch die vorliegende Planung werden die Einzeldenkmäler innerhalb des Plangebiets in einen neuen städtebaulichen Kontext gesetzt. Das Stadtbild setzt sich aufgrund der ehemaligen Kasernennutzung (und somit fehlender öffentlicher Zugänglichkeit) maßgeblich aus dem Straßenbild eines zusammenhängenden Blocks zur Weißenburg-, Pödeldorfer- und Wörthstraße zusammen. Dieses bleibt weiterhin erhalten und wird durch die geplanten Gebäude nur unwesentlich berührt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			und TF 16 bis auf max. Traufhöhe der genannten Blockrandbebauung zu reduzieren. Archäologische Belange sind mit einem Hinweis auf Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (Auffinden von Bodendenkmälern) in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen. Zusammenfassung Eine Revitalisierung des ehemaligen Kasernengeländes, einhergehend mit dem Erhalt und Umnutzung des auf dem Areal befindlichen Denkmalbestandes wird aus denkmalpflegerischer Sicht begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Einwände gegen eine verdichtete Bebauung in den Blockinnenbereichen. Es wird jedoch empfohlen die Höhe der Blockinnenbebauung TF 15 und TF 16 zu reduzieren. Eine Stellungnahme des BlfD ergeht gesondert direkt von dieser Behörde.	In die textlichen Hinweise wird ein Hinweis auf die Vorgehensweise im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern aufgenommen.
7	Bayerisches Landes- amt für Denkmal- pflege; Abteilung B – Koordination Bau- leitplanung	19.09.2019	Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange Es wird empfohlen, die vorgesehene Neubebauung auf dem Innenhof der Kaserne um ein Vollgeschoss zu reduzieren, damit die städtebauliche Dominanzwirkung der Kasernenbauten, die wie ein Gürtel um die Anlage gelegt sind, erhalten bleibt.	Die ehemalige Lagarde-Kaserne ist nicht als Ensemble geschützt, vielmehr sind die erhaltenswerten Gebäude als einzelne Denkmäler geschützt. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Durch die vorliegende Planung werden die Einzeldenkmäler innerhalb des Plangebiets in einen neuen städtebaulichen Kontext gesetzt. Das Stadtbild setzt sich aufgrund der ehemaligen Kasernennutzung (und somit fehlender öffentlicher Zugänglichkeit) maßgeblich aus dem Straßenbild eines zusammenhängenden Blocks zur Weißenburg-, Pödeldorfer- und Wörthstraße zusammen. Dieses bleibt weiterhin erhalten und wird durch die geplanten Gebäude nur unwesentlich berührt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8	Beirat für Menschen mit Behinderung	18.09.2019	Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies übertrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u.ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen. Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemanden Gründe für eine Diskriminierungsklage liefern.	Der Hinweis zur barrierefreien Ausgestaltung von Freiräumen und Gebäuden wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht regelbar und wird in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.
9	Bundesanstalt für Immobilienaufga- ben - Verwaltungs- aufgaben	14.08.2019	Auf Grund Ihres o.g. Schreibens habe ich die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme gebeten, ob deren Belange von Ihrer Maßnahme berührt werden. Diese haben nunmehr darauf hingewiesen, dass im Bereich der ehemaligen Warner Barracks III der US-Lichtwellenleiter zwischen Bamberg und Grafenwöhr verläuft. Beigefügt möchte ich Ihnen den Leitungsverlauf, wie im Grundbuch von Bamberg dinglich gesichert, ausschließlich für den Dienstgebrauch, zur Verfügung stellen. Um Beachtung des US-Lichtwellenleiters wird dringend gebeten.	Die Anregung zur Beachtung der TK-Anlagen der US- Streitkräfte wird berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10	Bundesanstalt für Immobilienaufga- ben – Nebenstelle Amberg – Facility Management	09.09 2019	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der Flurstücke 5093/3 und 5093/30 der Gemarkung Bamberg der von Ihnen überplanten Flächen. Die Flurstücke sind der Bundespolizei zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben im Rahmen eines Mietvertrages überlassen. Zur Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Hoheit über diesen Teilbereich der überplanten Flächen liegt in den bekannten Grenzen nach wie vor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und diese überlässt die Flächen der Bundespolizei zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Im Text des Bebauungsplanverfahrens findet dieser Umstand keine Berücksichtigung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben möchte mit dieser Stellungnahme verhindern, dass ihr als Eigentümerin der genannten Flächen im späteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Nachteile entstehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Flurstücke von der BImA der Bundespolizei zur Verfügung gestellt werden. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans beeinträchtigen die Bundespolizei nicht in der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Die Bestandsgebäude in den Teilflächen TF9 und TF20 sind durch Bestandsschutz sowie teilweise durch Denkmalschutz in ihrer Nutzung und Kubatur gesichert. Ebenso ist die Erschließung durch die angrenzenden Straßen gesichert. Im Rahmen ihrer Planungshoheit setzt die Stadt Bamberg lediglich eine zukünftige bauliche Nutzung fest, die in Zusammenhang mit den umliegenden Flächen ein Gesamtkonzept formuliert.
11	Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk)	22.08.2019	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Vorgangsnummer: 28790 Baubereich: Bamberg, Landkreis Bamberg Koordinatenbereich (WGS84 in Grad/Min./Sek.) NW: 10° 54′ 37″ E / 49° 54′ 30″ N SO: 10° 55′ 16″ E / 49° 54′ 01″ N	Die Hinweise zu den Richtfunkbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden separat beteiligt und deren Richtfunkstrecken nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Betreiber von Richtfunkstrecken: E-Plus Service GmbH: E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Ericsson Services GmbH: Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München Vodafone GmbH: Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf Da die von Ihnen angefragte Standortplanung die in der Nähe liegende Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesagentur beeinflussen kann, habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur – Referat 511 (511-3) Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.	
12	Bundespolizeiaka- demie, Dienststelle Bamberg	17.09.2019	Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 328 C wurden gesichtet und bewertet. Es sind direkte Belange der Bundespolizeiakademie, hier für die Liegenschaft des Aus- und Fortbildungszentrums Bamberg, Zollnerstraße 190, betroffen. Zum Zeitpunkt der Beteiligung sind keine Planungen beabsichtigt oder eingeleitet, die den Interessen der Stadt Bamberg im Bereich "Lagarde Campus" entgegenstehen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans im benannten Bereich stellt die rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung dar und wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg	Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans beeinträchtigen die Bundespolizei nicht in der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Die Bestandsgebäude in den Teilflächen TF9 und TF20 sind durch Bestandsschutz sowie teilweise durch Denkmalschutz in ihrer Nutzung und Kubatur gesichert. Ebenso ist die Erschließung durch die angrenzenden Straßen gesichert. Im Rahmen ihrer Planungshoheit setzt die Stadt Bamberg lediglich eine zukünftige bauliche Nutzung

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		heraus entwickelt. Das Verfahren zur Änderung des Flächennut-	fest, die in Zusammenhang mit den umliegenden
		zungsplans wird parallel geführt. An dieser Stelle verweise ich auf	Flächen ein Gesamtkonzept formuliert.
		die Stellungnahme und Widerspruch der Bundespolizei zur Flä-	
		chennutzungsplanung der Stadt Bamberg.	
		Die zur Beteiligung vorgelegten Planungen entsprechen dem Ge-	
		setz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Ge-	
		meinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts. So	
		wird mit den Planungen der seit Jahren gemäß BauGB verfolgten	
		Reduzierung des Flächeninanspruchnahme entsprochen. Mit der	
		förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebietes eröffnet sich die	
		Möglichkeit der Beseitigung von städtebaulichen Missständen.	
		Eine Urbane Entwicklung unter Betrachtung homogener Abläufe,	
		vielfältige Nutzungen unter Einbeziehung umweltfreundlicher	
		Technologien kann zur Belebung und Verbesserung der Lebens-	
		und Arbeitsbedingungen unserer Einrichtung beitragen.	
		Die Wörthstraße und verlängerter JFK-Boulevard sind ein wesent-	
		liches, stadtteilprägendes Hauptelement des Entwicklungsgebie-	
		tes. Mittel- bis langfristig werden diese Straßenzüge und angren-	
		zende Bebauungen als Büro- und Wohnflächen sowie für Infra-	
		struktur Verkehr und ruhender Verkehr zur Bedarfsdeckung der	
		Bundespolizei genutzt. Das Bundespolizeiaus- und Fortbildungs-	
		zentrum Bamberg befindet sich weiterhin im Aufbau und Auf-	
		wuchs. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Nutzung der Bun-	
		despolizei im Bereich Lagarde (Wörthstraße und JFK Boulevard)	
		sind die Sanierungsziele und Ziele des Bebauungsplans der Stadt	
		Bamberg nicht umsetzbar.	
		Ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die Endausbaustufe	
		und damit dauerhafte Nutzungsdefinierung liegt im Moment noch	
		nicht vor. Zeitliche Realisierungshorizonte können nicht benannt	
		werden.	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Damit stehen hier wechselseitige Hinderungsgründe einer langfristig tragfähigen städtebaulichen Planung. Die vorliegende Bebauungsplanung stellt einen gravierenden Eingriff in die Interessen der Bundespolizei dar. Es ist festzustellen, dass die Teilflächen 9, 19 und 20 sowie der Straßenzug JFK-Boulevard für die Planung und Realisierung des Bebauungsplans nicht zur Verfügung stehen. Zur Erschließung des Areals liegt eine Planung vor, welche erhebliche Eingriffe in die Nutzung der Bundespolizei und für die BImA ins Eigentümerrecht aufwirft. Hierzu finden ggw. Parallel Gespräche und erforderliche Verhandlungen statt. Die Bundespolizei empfiehlt der Stadt Bamberg eine Anpassung ihrer Planungen und eine zeitlich anders gewichtete Ausrichtung. Insofern widerspricht bzw. erhebt die Bundespolizei Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 328 C.	
			Begründung: Die städtebaulichen Festsetzungen der Bebauungsplanung widersprechen der mittel- bis langfristigen Nutzung der Bundespolizei in den bezeichneten Teilflächen. Eine Anpassung der Nutzung und Planungen sind der Bundespolizei auf Grund des noch laufenden Planungsprozesses zur abschließenden Ausrichtung des Bundespolizeiaus- und fortbildungszentrums Bamberg nicht zumutbar. Der Grundgedanke der Bebauungsplanung ist aus Sicherheitstechnischen und Nutzerinteressen nicht umsetzbar. Zur Bedarfsdeckung bedient sich der BUND der BIMA.	
13	Bürgerverein Bam- berg Ost	09.08.2019	Die Planungen bezüglich des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens und des Bebauungsplanverfahrens auf dem Lagarde Gelände finden grundsätzlich unsere Billigung.	Nach Rücksprache mit dem Amt für Bildung, Schulen und Sport hat sich die ehemalige Pestalozzi-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Allerdings bedeutet vermehrter Wohnungsbau auch, dass vermehrt Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen mit Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden. Der Bürgerverein Bamberg Ost begrüßt deshalb, dass ein Kinderhaus auf dem Gelände vorgesehen ist. Notwendig ist nach unserer Auffassung, dass angesichts des entstehenden Wohnquartiers auf dem Gelände eine Schuleinrichtung eingeplant wird, weil die Heidelsteg- und die Rupprechtschule schon jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.	Schule nördlich des Plangebiets als zukünftig vakant herausgestellt. Dieser Schulstandort wird seitens der Stadt einem neuem Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da die Gebäude lediglich reaktiviert werden müssen. Ein neuer, zusätzlicher Standort im Plangebiet entfällt somit.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.09.2019	Im Bereich des Gebietes "Lagarde Campus" befinden sich sehr hochwertige Telekommunikations(TK) -Anlagen, welche in der Regel etwa in einer Tiefe von 0,6 bis 0,9 Meter verlegt sind (siehe Plan). Wir bitten Sie auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden TK-Linien, bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese TK-Anlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen an den vorhandenen TK-Linien vermieden werden. Zur Versorgung des neuen Baugebiets mit TK-Infrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer TK-Linien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des TK-Netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen	Die Hinweise zu bestehenden und zu planenden TK-Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in der Begründung dargestellt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
15	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsor- gung	23.09.2019	Die Erschließungsstraßen müssen so errichtet werden, dass ein Befahren mit dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen mit einem Gewicht von ca. 30 Tonnen gefahrlos möglich ist. Insbesondere Durchfahrbreiten (3,55 m), -höhen (4,0 m) und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend ausreichend dimensioniert sein. Voraussetzung, dass eine Stichstraße / Sackgasse mit dem Müllsammelfahrzeug befahren wird, ist, dass am Ende ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorgesehen ist, da dem Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen auf Grund des Arbeitsschutzes nicht mehr zugestimmt werden kann. Sollten Stichstraßen / Sackgassen ohne Wendemöglichkeit geplant werden, so sind die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Privatgrundstücke werden nicht befahren. Für die Größe der Wendehammer sind die Vorgaben der RASt 06 für 3-achsige Müllfahrzeuge heranzuziehen. Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung zum Bereitstellungsort an der öffentlichen Straße nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungen zu Anforderungen an Erschließungsstraßen sind parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zwischen der Stadt Bamberg, den Investoren, separaten Erschließungsplanern sowie dem EBB gelaufen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Außerdem müssen die Stellplätze befestigt und ausreichend di- mensioniert sein (2 % der Wohnfläche) um einen für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Weitere regelt die Abfallwirtschaftssatzung.	
16	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwäs- serung	20.09.2019	Der Bereich des "Lagarde Campus" ist durch öffentliche Mischwasserkanäle über die Zollnerstraße, Weißenburgstraße und Wörthstraße erschlossen. Auf dem Lagarde-Gelände wird der nordwestliche Teil einschl. John-FKennedy-Boulevard (JFK-Boulevard) und der nordöstliche Teil ohne JFK-Boulevard abwassertechnisch durch den EBB erschlossen. Der komplette südwestliche Teil, südlich dem JFK-Boulevard, wird durch den Erschließungsträger erschlossen. Im Kreuzungsbereich der Weißenburgerstraße/Zollnerstraße sind Anpassungen im Bereich des öffentlichen Entwässerungsnetzes erforderlich. Im Bereich der Weißenburgstraße ist eine hydraulische Sanierung ab der neuen Einleitungsstelle in südlicher Richtung notwendig.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:
			Straßen und öffentliche Plätze, auch die, die durch private Erschließungsträger erschlossen werden, müssen so ausgebaut werden, dass mit den üblichen Entwässerungsfahrzeugen (erforderliche Aufstellfläche 9 m x 3 m / 18 Tonnen zul. Gesamtgewicht) der Kanal- und Straßenentwässerungsunterhalt gewährleistet werden kann. Stichstraßen sind so auszubilden, dass immer eine Wendemöglichkeit für LKWs besteht und Rückwärtsfahrten ausgeschlossen sind. Für Kanäle, die von privaten Erschließungsträgern hergestellt werden und zu übernehmen sind, sind vor Baubeginn im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages die technischen Bedingungen für die zukünftige städtische Kanalisation zu vereinbaren.	Die separate Erschließungsplanung wird in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Die im B-Plan dargestellte überbaute Verkehrsfläche zwischen	Zum Entwurf wird die Durchfahrtshöhe in den textli-
		TF 4 und TF 5 mit einer möglichen Durchfahrtshöhe von 2,7 m	chen Festsetzungen auf 4,5 m lichte Höhe festge-
		(siehe Punkt 3.4) ist mit den üblichen Unterhaltsfahrzeugen hö-	setzt.
		henbedingt nicht befahrbar. Die Durchfahrtshöhe muss erhöht	
		werden oder eine Wendemöglichkeit für LKW geschaffen werden,	
		um den Kanalunterhalt im Gebiet TF 3, TF 4, TF 5 durchführen zu	
		können.	
		Im Rahmen der Erschließung der Teilfläche TF 14 ist die Entwässe-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		rung des südlich angrenzenden Fuß- und Radweges zu klären. An	
		der Einmündung des F+R-Weges in die Weißenburgstraße ist ggf.	
		anfallendes Oberflächenwasser zurückzuhalten. Hier ist auch zu	
		klären, ob die Breite des F+R-Weges ausreichend ist, um einen Un-	
		terhalt mittels Kanalfahrzeug durchführen zu können.	
		Für alle Baumaßnahmen in diesem Gebiet sind eigenständige	Die EWS-Verfahren sind in den nachfolgenden Pla-
		EWS-Verfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bam-	nungsebenen abzustimmen.
		berg erforderlich. In diesen Verfahren werden die zukünftigen Ein-	
		leitungsstellen und deren zulässige Einleitungsmenge in die öffent-	
		liche Kanalisation abgestimmt.	
		Weiterhin ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser, das auf	Die Hinweise zu Niederschlagswasser und Überflu-
		private Grundstücke fällt, gemäß DIN 1986-100 nicht auf öffentli-	tung werden in die textlichen Hinweise aufgenom-
		che Verkehrs- bzw. Wegefläche abgeleitet werden darf.	men.
		Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass tieferliegende Gebäu-	
		deteile (z.B. Tiefgaragen) vor Überflutung geschützt werden müs-	
		sen.	
		Entsprechend DIN 1986-100 ist der Nachweis für die Überprüfung	
		der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schad-	
		losen Überflutung in Anlehnung an DIN EN 752 für Grundstück-	
		sentwässerungsanlagen, unabhängig von der Einleitung in die Ka-	
		nalisation oder das Gewässer, zu führen, wenn das jeweilige Bau-	
		vorhaben dies erfordert!	
			Die Nummerierung wird zum Entwurf überprüft.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In der Legende "IV Textliche Hinweise" steht unter Punkt 4. Energie ein Großteil zum Thema Grundwasser. Hier sollte vermutlich Grundwasser als 5. Punkt dargestellt sein. Somit passt auch die nachfolgende Nummerierung nicht mehr. Stellungnahmen zu Entsorgung & Verkehrliche Erschließung/Straßenbau erfolgen separat.	
17	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau	17.12.2019	Der gegenständliche B-Plan ist innerhalb des Stadtgebietes an das öffentliche Straßennetz leistungsfähig angebunden. Entlang der Staatsstraße St2244 (Berliner Ring) ist vorgesehen beidseitig Bäume (Wuchsklasse 1) im vorhandenen Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg nachzupflanzen. Wir möchten darauf hinweisen, dass hier zwingend die Spartenlage zu prüfen ist. Es ist von Versorgungsleitungen auszugehen, welche eine Bepflanzung ausschließen. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass bei der aktuellen Bemessungsgeschwindigkeit nach RPS 2009 im Zuge der Baumpflanzung passive Schutzeinrichtungen (Leitplanken) zu erstellen sind. Auf die Problematik mit Wurzelhub bei Großbäumen und unzureichendem Abstand zu Verkehrswegen sei hingewiesen. Aus Sicht des Straßenbaulastträgers wird die Bepflanzung mit Bäumen gänzlich abgelehnt. Bezüglich der Baumstandorte im Bestand, die zu erhalten sind, ist	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt: Die festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Staatsstraße St2244 (Berliner Ring) im vorhandenen Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg werden zum Entwurf des Bebauungsplanes zurückgenommen.
			aus aktuellen Erfahrungen heraus der Standort möglichst im Dezimeterbereich zu erfassen und darzustellen. Da derzeit Rodungsarbeiten im Zuge der Erschließung vorgesehen sind, ist der zu erhaltende Bestand besonders abzugleichen.	feld zur Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der Vermessungsarbeiten der Fa. Borst bereits zentimetergenau vermessen worden. Rodungs- und Erschließungsarbeiten sind auf Grundlage dieser Vermessung zu planen und durchzuführen.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Die textlichen Festlegungen sind bzgl. Bäume in Ziff. 9 um die Anmerkung zu ergänzen, dass Bäume und Sträucher zu öffentlichen Verkehrswegen und Ver- und Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen dauerhaft durch Wurzelsperren getrennt sein müssen.	Im Planwerk befindet sich bereits ein Hinweis hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, zum "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013. Näheres ist auf der Ebene der nachfolgenden Erschließungsplanung zu regeln.
		Zu. Ziff. 9.5 ist zu ergänzen, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsweges freigehalten werden muss.	Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind laut den textlichen Festsetzungen als Alleebaum aufgeschulte Bäume zu verwenden. Die dauerhafte Freihaltung der Lichtraumprofile wird über die Zuständigkeit der Bäume im öffentlichen Straßenraum sowie bzgl. an den Straßenraum angrenzenden Bäumen und Sträuchern auf Privatgrund durch die gesetzlichen Vorgaben sicher gestellt. Textliche Festsetzungen auf B-Plan-Ebene hierzu gehen über den Festsetzungskatalog nach BauNVO hinaus und werden daher nicht getroffen.
		Zu. Ziff. 9.7 und 9.8: Die verbindliche Festschreibung der Zahl muss entfallen, da aufgrund von bautechnischen Zwängen/Spartenlagen/Änderungen der Verkehrsführung die Realisierung aller Standorte nicht sichergestellt werden kann.	Gemäß den textlichen Festsetzungen können die geplanten Baumpflanzungen in Richtung der Längsachse der jeweiligen Straße verschoben werden, um ausreichend Flexibilität zur Vermeidung von Konflikten mit Leitungstrassen zu gewährleisten. Die Anzahl der Bäume wurde mit dem Stadtplanungsamt und dem zuständigen Erschließungsplaner abgestimmt.
		Zu Ziff. 9.15 und 9.16: Diese Forderung ist akademisch und kann in der Realität bei einigen zu erhaltenden Bäumen in unmittelbarer Nähe neu zu errichtender Verkehrsflächen schon nach Planlage	Es handelt sich hier um fachlich bewährte Werte zur Sicherstellung einer dauerhafte Baumgesundheit.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		keinesfalls eingehalten werden. Darüber hinaus sind hier erhebli-	Die betreffenden Festsetzungen wurden mit dem
		che Unterhaltungsaufwändungen nötig. Die Festlegungen sind zu	Stadtplanungsamt abgestimmt; nachfolgende Er-
		streichen.	schließungsplanungen sind danach auszurichten.
		Zu Ziff. 9.13: Die Festlegungen zu Baumscheiben mit Stauden oder	Grund für die betreffende Festzetzung ist der Ge-
		Bodendeckern sind sehr unterhaltsintensiv. Eine Festsetzung	staltungsanspruch der Stadt für den öffentlichen
		sollte überdacht werden.	Straßenraum. Außerdem wird die Baumgesundheit
			durch den Bewuchs des Oberbodens gefördert (Ver-
			meidung von Austrocknung).
		Es ist eine Widmungsfiktion gemäß BayStrWG Art. 6 Abs. 6 vorzu-	Eine Widmungsfiktion kann im Rahmen eines Plan-
		sehen.	feststellungsverfahrens erfolgen. Bei dem vorlie-
		Schen.	genden Verfahren handelt es sich um ein Bauleit-
			planverfahren der Stadt Bamberg.
			prantientani en eta
		Zu Ziff. 6.1: unterirdische Verlegung der Telekommunikationslei-	Ver- und Entsorgungsleitungen umfassen ebenfalls
		tungen ist mit aufzunehmen.	Telekommunikationsleitungen.
		Zu Ziff. 7.1: Regelmäßig mit Kraftfahrzeugen befahrene und dem	Mittlerweile gibt es gut befahrbare wasserdurchläs-
		Winterdienst/ der öffentlichen Straßenreinigung unterliegende öf-	sige Beläge mit hoher Stabilität und Belastbarkeit.
		fentliche Verkehrsflächen sind von dieser Festlegung auszuneh-	Möglich sind hier z.B. Dränpflasterbeläge ohne ver-
		men. Bei regelmäßigem Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen kann ein	größerte Fugen, Dränasphalt etc. Das Problem des
		Verlust von Betriebsmitteln nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt	Versottens der Beläge nach wenigen Jahren ist bei
		im Besonderen für Sonderfahrzeuge mit Hydraulikanlagen (Win-	vielen neueren Produktentwicklungen nicht mehr
		terdienste, Kehrmaschinen). Die Bodenschichten sollen hier nicht	gegeben. Die erwähnten Belastungen durch den
		durch wasserdurchlässige Beläge dringende Betriebsmittel gefähr-	Verlust von Betriebsmitteln sind als geringfügig ein-
		det werden. Im Besonderen ist beim Winterdienst durch Private	zustufen, v.a. da sich unter den Belagsflächen in der
		auf öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege) erfahrungsgemäß mit	Regel keine Wurzeln befinden.
		einer extremen Streusalzanwendung zu rechnen (Erfahrungen aus	Zu den versickerungsfähigen Belägen zählen durch-
		dem restlichen Stadtgebiet liegen vor). Der Eintrag von Natrium-	aus auch wassergebundene Decken, es gibt jedoch
		chlorid aus Streumittel der zum Winterdienst verpflichteten	– wie oben erwähnt – zahlreiche Alternativen. Eine

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		Anliegern in die Wurzelschicht führt zu großen Schäden und hebt die Vorteile einer Versickerung von Oberflächenwasser vielfach auf. Erfahrungsgemäß sind Oberflächen nur in den ersten Jahren sickerfähig und versotten danach. Die Textziffer wird so verstanden, dass mit wasserdurchlässigen Belägen keine wassergebundenen Decken/Oberflächen gemeint sind, welche sehr unterhaltsintensiv und im Winter nicht gereinigt werden können.	Pflicht zur Verwendung wassergebundener Decken geht aus den Festsetzungen also nicht hervor. Eine Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 wird daher nicht als nötig erachtet.
		Zu Ziff. 3.4 – Überbaute Verkehrsfläche: Eine private Überbauung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers aus Haftungs- und Unterhaltungsgründen dem Grunde nach abzulehnen. Sollte diese Position belastbar begründbar aufgegeben werden müssen, ist grundsätzlich die Einhaltung von Lichtraumprofilen für LKW nötig. Hier sei an Lieferfahrzeuge, Ver- und Entsorgung, Betriebsdienste und Feuerwehr verwiesen, da eine Wendemöglichkeit für Großfahrzeuge von TF3 kommend fehlt und es sich um eine überlange Sackgasse für derartige Fahrzeuge handeln würde. Haftungsansprüche bzgl. Eisfall/Anprall, Unterhalt, Beleuchtung, regelmäßige Überprüfung des Bauwerkes über den Verkehrsweg nach DIN 1076 sind in die entsprechenden Vertragswerke unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers zu Lasten des Überbauers dauerhaft aufzunehmen/zu regeln.	Die private Überbauung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich und die Stadt hält weiterhin daran fest. Haftungs- und Unterhaltsbedingungen sind zwischen Bauherren und Straßenbaulastträger zu regeln. Die minimale lichte Durchfahrtshöhe wird zum Entwurf auf 4,5 m erhöht, wodurch eine Durchfahrt auch für LKW ermöglicht wird.
		Gehrechte zur Zollner Straße durch private Teilflächen: Haftungsansprüche jeglicher Art, Unterhalt, Beleuchtung, Entwässerung, Abschrankung/Sperrung sind in die entsprechenden Vertragswerke unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers aufzunehmen/ dauerhaft zu regeln.	Haftungs- und Unterhaltsbedingungen sind zwischen Bauherren und Straßenbaulastträger zu regeln. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Anmerkungen zur Darstellung: Zeichnerisch ist die vorhandene Brücke über den Berliner Ring nicht dargestellt. Zeichnerisch ist die Linie "ohne direkte Zufahrt zu Berliner Ring" im Einklang mit Ziff. 5.1 entlang des gesamten Berliner Rings zu führen (auch auf bebaubare TF!). Ebenfalls ist nur ansatzweise zu erkennen, dass die bestehenden Auf- und Abfahrten vom Berliner Ring aus in das Plangebiet rückgebaut werden sollen. Die Eigenschaften der Verkehrsflächen z. B. verkehrsberuhigt wären mit kleinem Anfangsbuchstaben zu verfassen.	Die vorhandene und geplante Brücke über den Berliner Ring, die Festsetzungen zu direkten Zufahren zum Berliner Ring sowie die Darstellungen der ehemaligen Zufahrten der Kaserne werden zum Entwurf überarbeitet und in der Planzeichnung geändert. Es wird an der ausgeschriebenen Darstellung der Zweckbestimmung besonderer Verkehrsflächen festgehalten. Die Lesbarkeit wird zum Entwurf verbessert.
18	Freiwillige Feuer- wehr Bamberg	29.09.2019	 1.) Straßenplanung – Straßengestaltung – Verkehrswege a. Zur Sicherstellung der Personenrettung und Hilfeleistung ist eine sichere und zügige Anfahrt von Einsatzfahrzeugen zu den neu zu errichtenden Wohn- und Geschäftshäusern notwendig. Hierfür müssen Straßenbreiten und Kurvenradien in der neuen Straßenplanung entsprechend nach den gültigen Vorschriften ausgelegt, ausgebaut und berücksichtigt werden (DIN 14090 und Technische Bedingung "Feuerwehrflächen" TB-FwFi der Feuerwehr Bamberg). b. Flächen für die Feuerwehr, Durch-, Um- und Zufahrten sind im Luftraum freizuhalten und dürfen nicht durch Bäume, Balkone, Vorbauten, Überspannungen etc. eingeengt werden; die Grünordnungsplanung ist entsprechend auszulegen. c. Zufahrten zu Gebäuden, die nicht an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen mindestens 3,5 m breit ausgeführt werden. Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,5 m betragen. Kurvenradien sind gesondert zu betrachten. 	Die Hinweise und Anforderungen zu notwendigen Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge sowie Aufstellund Bewegungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden durch die Planung ermöglicht und auf Genehmigungsebene berücksichtigt.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		d. Zu den Gebäuden geringer Höhe, Gebäude bis 7 m, wird von	
		den öffentlichen Verkehrsflächen ein Zu- und Durchgang von	
		mindestens 1,5 m Breite benötigt.	
		Liegen diese Gebäude mehr als 50 m von den öffentlichen	
		Verkehrsflächen entfernt, sind die erforderlichen Maßnah-	
		men des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes	
		mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.	
		e. Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- und Durchfahrten dür-	
		fen nicht höher als 8 cm sein.	
		f. Sperrvorrichtungen (Sperrpfosten) sind in Zu- und Durchfahr-	
		ten nur zulässig, wenn diese von der Feuerwehr geöffnet	
		werden können. Hierfür ist ein Verschluss nach DIN 3223	
		Dreikantverschluss oder DIN 14925 Feuerwehrschloss vorzu-	
		sehen. Der Verschluss ist im oberen Drittel der Sperrpfosten	
		anzuordnen.	
		g. Flächen für Feuerwehr-Zufahrten, Aufstell- und Bewegungs-	
		flächen sind spätestens im Zuge des Baugenehmigungsver-	
		fahrens graphisch nachzuweisen und zu bemaßen und der	
		Feuerwehr zur Freigabe vorzulegen; der Baumbestand ist in	
		den Plänen darzustellen.	
		h. Zufahrten zu Feuerwehrflächen auf Grundstücken sind gem.	
		AH-STVO (2005) des BayStMi zu kennzeichnen.	
		2.) Personenrettung über die Leiter- bzw. Drehleitern der Feuer-	
		wehr	
		a. Bei der Feuerwehr Bamberg werden Drehleitern für Men-	
		schenrettung und Brandbekämpfung vorgehalten.	Die Hinweise und Anforderungen zur Personenret-
		b. Sollte der zweite Flucht- und Rettungsweg über Leitern	tung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im
		bzw. Drehleitern der Feuerwehr erfolgen, müssen, um	Rahmen der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
		eine effektive Personenrettung durchführen zu können,	mit der Feuerwehr abzustimmen.
		Aufstell- und Bewegungsflächen im öffentlichen und	
		nichtöffentlichen Straßenraum vorgehalten werden.	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		c. Um eine effektive Personenrettung zu gewährleisten, dür-	
		fen keine Bäume oder sonstige Behinderungen im Arbeits-	
		und Bewegungsbereich der Leitern und der Drehleitern	
		gepflanzt oder aufgestellt werden.	
		d. Sollten Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahr-	
		zeuge fehlen oder nicht vorhanden sein, kann es unter	
		Umständen zu einer Beeinträchtigung bis zur Nutzungsun-	
		tersagung des Wohnraums führen.	
		e. Anleiterstellen für die Drehleiter der Feuerwehr zur Perso-	
		nenrettung sind dauerhaft zu kennzeichnen. An den Ge-	
		bäudefassaden kann es notwendig werden die "notwendi-	
		gen" Fenster zu kennzeichnen.	
		3.) Sicherung der Personenrettung; Angriffsweg der Feuerwehr	
		a. Eingänge zu Wohnhäusern und der dazugehörigen Trep-	
		penräume dienen als Flucht- und Rettungsweg für die	
		Wohnungsnutzer.	
		b. Dieser Fluch- und Rettungsweg dient den Einsatzkräften	
		der Feuerwehr als Angriffsweg.	
		Zugänge zu den Wohnhäusern und Zugänge zu den Trep-	
		penhäusern sowie Flucht- und Angriffswege zu den Wohn-	
		häusern müssen frei zugänglich sein.	
		4.) Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	
		a. Feuerwehrzufahrten sowie notwendige Aufstell- und Be-	
		wegungsflächen für die Feuerwehr (> je 7 m x 12 m) befin-	
		den sich in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum. Diese	Die Hinweise und Anforderungen zu Aufstellflächen
		müssen für Einsatzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht	werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rah-
		von 16 Tonnen bzw. einer Achslast von 10 Tonnen ausge-	men der Genehmigung zu berücksichtigen.
		legt sein. Dies kann ggf. auch auf privatem Grund zutref-	
		fen.	
		b. Aufstellflächen für Drehleitern (> 6 m x 11 m) bei Gebäu-	
		den der GK 4 oder GK 5 vorzusehen und einzuplanen;	

Nr.	Scl	hreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Schotterrasen genügt nicht den Anforderungen der geforderten Bauklassen VI der RSTO 01 und ist daher für die Einrichtung von Aufstellflächen nicht zulässig. c. Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohn- und Geschäftshäuser wird die Anfahrt der Rettungskräfte aus unterschiedlichen Zufahrtsrichtungen erfolgen. Damit in den Straßenzügen ein Begegnungsverkehr möglich ist, ist es notwendig, in jedem Straßenzug mindestens zwei Aufstellflächen außerhalb des Straßenkörpers vorzusehen. Dies ermöglicht den Einsatzkräften ein effektives, zielführendes und nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sicheres Handeln. d. Die Aufstell- und Bewegungsflächen sind dauerhaft frei von Einschränkungen und Beeinträchtigungen zu halten. Die Einfahrtsradien zu den Aufstell- und Bewegungsflä-	
			chen sind zu befestigen und kenntlich zu machen. 5.) Löschwasserversorgung a. Für das ausgewiesene Bebauungsgebiet wird Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz benötigt. Die notwendigen Löschwassermengen müssen durch das öffentliche Trinkwassernetz über Hydranten für die Löschwasserentnahme sichergestellt werden. b. Die Auslegung muss nach dem DCGW Arbeitsblatt W 405 erfolgen. Die Abstände der Löschwasserhydranten sollen 70 m bis 90 m nicht überschreiten. c. Löschwasser-Entnahmestellen müssen dauerhaft gekennzeichnet und durch gut sichtbare Beschilderung ausgewiesen werden. d. Hydranten zur Löschwasserentnahme sollen nicht in Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr, in der Straßenmitte oder in Pkw-Parkflächen vorgehalten werden.	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in die Be- gründung aufgenommen und in der separaten Er- schließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	:	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der freizuhaltende Bereich um den Hydranten beträgt im Radius mind. 1,0 m um die Entnahmestelle. e. Unterflurhydranten müssen gem. DVGW-Merkblatt 331 im Bereich von 5 m zum Kreuzungsschnittpunkt installiert werden. f. Der benötigte Wasserdruck an den Löschwasserentnahmestellen darf nicht unter min. 2 bar liegen. 6.) Sonstige Anmerkungen a. Das Einsatzmaterial und die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Bamberg sind nach den geltenden DIN-Normen, Vorschriften und Beladeplänen ausgestattet. b. Für die notwendigen Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen verweisen wir auf die DIN 14090 und die Richtlinie "Flächen für die Feuerwehr". c. Fahrradabstellplätze oder Fahrradhaltebügel dürfen Hauseingänge, Anleiterstellen von tragbaren Leitern sowie benötigte Aufstell- und Bewegungsflächen der Einsatzfahrzeuge nicht beeinträchtigen oder einengen. Rettungsflächen müssen freigehalten werden. d. Quartiersplatz: Am Quartiersplatz ist eine Anleiterstelle für die Drehleiter ausgewiesen. Die Drehleitern der Feuerwehr Bamberg entsprechen der Normausstattung. Die Vorgabe zu der Normausstattung verfügt über keinen drehbaren Rettungskorb. Eine Drehleiter mit drehbaren Rettungskorb ist bei der Feuerwehr Bamberg nicht vorhanden. Aus diesem Grund muss die Anleiterstelle in den genannten Bereich neu beplant werden.	Die Hinweise zu Einsatzmaterial und -fahrzeugen sowie Aufstellflächen werden zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungsebene berücksichtigt.
			menten. Die Berücksichtigung weiterer Anforderungen aus Sicht	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der Feuerwehr kann im Zuge von Änderungen gegenüber den vorgelegten Dokumenten und Planunterlagen notwendig werden.	
19	Handwerkskammer Oberfranken	31.07.2019	Keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Immobilienmanage- ment	09.09.2019	Gegen die Planung gestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken	19.09.2019	Die Festlegung "Urbanes Gebiet" – nach § 6a BauNVO – für Teilfläche 9 wird kritisch gesehen für die von der Bayerischen Bereitschaftspolizei genutzten Fläche. Hier sollte das Sondergebiet nach bestehendem FNP belassen werden, um eine polizeiliche Nutzung eindeutig zu sichern. Die im Bebauungsplan in Fl.Nr. 5093/25 festgesetzte öffentliche Grünfläche – Park ist nicht öffentlich zugänglich und sollte entfallen. Durch die vorgesehene Erweiterungsmöglichkeit in TF 14 (Nutzung Kita) sollte eine Einschränkung und mögliche Abstandsflächenübernahme auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei ausgeschlossen werden.	Der Bereich der Bereitschaftspolizei wird zum Entwurf als "Fläche für Gemeinbedarf' gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt, wodurch der Charakter des Gemeinwohls der Nutzung widergegeben wird. Die Grünfläche wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung festgesetzt. Damit wird die erhaltenswerte Erholungsfläche planungsrechtlich gesichert. Durch die bauliche Ausnutzung des Baugebiets TF14 sind keine Einschränkungen für die Flächen der Bereitschaftspolizei zu erwarten. Die Baugrenzen beinhalten die Abstandsflächen und sind somit auf Genehmigungsebene nicht darzustellen. Grundsätzlich benötigen Abstandsflächenübernahmen einer bilateralen Einigung.
22	Industrie- und Han- delskammer für Oberfranken	14.10.2019	Geplant ist, die Fläche der ehemaligen Lagarde-Kaserne zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier, dem "Lagarde-Campus", zu entwickeln. Neben Kultur- und Kreativnutzungen und einem IT- und Gesundheitsquartier sollen auch Wohnraum und Dienstleistungsarbeitsplätze entstehen. Darüber hinaus soll das Gelände auch wieder in das Stadtgefüge des Bamberger Ostens	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung zugestimmt wird.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			integriert werden. Die Festsetzung als "Urbanes Gebiet" soll bewirken, dass ein Nutzungsmix entwickelt wird, wobei diese Entwicklungsstrategie einen stärkeren Fokus auf Wohnnutzungen sowie kulturelle und soziale Einrichtungen, vor allem im westlichen und nordwestlichen Bereich, sieht. Im östlichen Bereich liegt der Fokus auf öffentlichen Einrichtungen und gewerblichen Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören sollen. Wir begrüßen, dass die große Fläche, die einen völligen Funktionsverlust erlitten hat und auch für die Öffentlichkeit nicht zugänglich war, nun reaktiviert wird und Nutzungen entstehen können, für die bisher nicht genügend Raum zur Verfügung stand. Daher erheben wir gegen die Planung keine Einwendungen.	
23	Kontakt – Das Kulturfestival	20.09.2019	Kontakt – das Kulturprojekt begleitet von Beginn an den Konversionsprozess konstruktiv mit und in den diversen Beteiligungsformaten und Wettbewerben. Wir bringen dort unsere Ideen ein und machen uns für eine kulturelle Nutzung von Teilen der Kaserne stark. Nachdem nun die ehem. Ställe rund um die "Schreinerei" (7123) leider an Investoren verkauft wurden, liegt unser Hauptaugenmerk auf einer kulturellen Nutzung der Turn- und Posthalle (7116). In den letzten 5 Jahren haben wir "kontakt – Das Kulturfestival" auf der Kaserne veranstaltet. Über vier Tage waren jeweils ca. 20.000 Besucher*innen auf dem Festivalgelände, es kamen Künstler*innen und Bands aus England, Neuseeland, Zimbabwe, Italien, Schweden und der ganzen Welt. Hierbei haben wir gemerkt, dass dieser Ort mitten in Bamberg sehr passend für unsere und auch weitere kulturelle Zwecke ist. Um eine solche Nutzung auch nach der weiteren Entwicklung möglich zu halten, weisen wir darauf hin:	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		 dass möglichst viele Grünflächen erhalten bzw. neu geschaffen werden sollten, die die Aufenthaltsqualität erhöhen und einem besseren Klima in der Stadt dienen (z.B. rund um die Parkplatzflächen und um das Gebäude 7114), dass die Backsteingebäude rund um die ehemalige Schreinerei (7123) nicht nur sehr schön, sondern auch quartiersprägend und damit unbedingt erhaltenswert sind. Neubauten in einer ähnlichen Optik nehmen dem Gelände den Charme und Identität, 	Im Bebauungsplan sind öffentliche Grünflächen im Zentrum des Plangebiets festgesetzt, welche als Parkflächen sowie als Spielplatzflächen dienen. Die Backsteingebäude in den Teilflächen TF3 und TF7 sind nicht denkmalgeschützt und ein Zwang zum Erhalt kann seitens des Bebauungsplans nicht aufgebaut werden. Gleichwohl sieht das Konzept des Investors einen Erhalt der Ziegelsteinfassaden
		 dass der Platz "Kulturhof" mit Veranstaltungen und als Freischankfläche belebt werden muss, dass kulturelle Nutzungen in der Post- und Turnhalle eine zentrale Belebung des Quartiers unterstützen werden, hier wäre auch die Nutzung des Gebäudes 7116 (ehem. Turn- und Posthalle) als kulturelle Nutzung zu kennzeichnen, eine solche kulturelle Nutzung sind neben Treffen von initiativen, Ausstellungen, Workshops auch Konzerte und DJ-Abende mit 200-400 Besucher*innen dass in Planung und Umsetzung unbedingt darauf geachtet werden muss, dass sich Wohnen und kulturelle Nutzung nicht gegenseitig ausschließen (siehe Problematik in der Alten Seilerei), hier müssen entsprechende bauliche erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, sodass regelmäßig Musik- und Tanzveranstaltungen bis zur Sperrstunde (5 Uhr) möglich sind. Entsprechend wären möglicherweise Abstandsflächen zwischen dem Gebäude 7116 und angrenzender Wohnbebauung zu erhöhen und weitere Schallschutzmaßnahmen vorzuschreiben, 	vor. Die Teilfläche 10 bildet einen Kulturplatz mit umliegenden Gebäuden aus. Eine kulturelle Nutzung der Gebäude wird von der Stadt angestrebt und entsprechende Nutzer gesucht. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein separates Lärmgutachten erstellt, welches als Grundlage für Festsetzungen zum Lärmschutz dient. Zur Bewertung verschiedener Nutzungen im Kulturquartier werden verschiedene Szenarien (Außengastronomie, Markt, Konzert außen und innen) berechnet. Diese können als Grundlage für eine Betreibersuche herangezogen werden.
		 dass möglichst einfach, temporäre Zwischennutzungen von Leerständen ermöglicht werden sollten. 	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gerne nehmen wir weiter am Entwicklungsprozess teil und bringen uns aktiv in die Gestaltung des Quartiers z.B. mittels Veranstaltungen, ein. Das Gebäude 7116 sollte ein lang ersehntes kulturelles Zentrum für Bamberg werden.	Temporäre Zwischennutzungen können im Rahmen eines Leerstandsmanagements von der Stadt gesteuert werden.
24	Kulturamt	07.08.2019	Die Entwicklung eines "Kulturquartier Lagarde" auf dem o.g. Gelände im Bereich Reithalle/Posthalle/Quartiersplatz wurde bereits in verschiedenen Gremien behandelt., u.a. auch im Konversionssenat am 13.05.2019 und im Kultursenat am 26.06.2019 (s. Sitzungsvorträge in den Anlagen). Die Verwaltung wurde nun durch Beschluss des Kultursenates beauftragt, auf der Grundlage der bisherigen Gespräche ein Nutzungs- und Betriebsmodell der Posthalle als Kulturhaus unter der Federführung des Kulturamtes bis 2020 zu erarbeiten (unter Einbeziehung aller Kulturinteressierten, die ein Interesse an der Nutzung des neuen Kulturquartiers gezeigt hatten oder zeigen) und eine Mittelanmeldung für eine Ausschreibung der Reithalle durchzuführen. Für die Entwicklung eines Nutzungs- und Betriebsmodells für die Posthalle und der Vorbereitung einer Ausschreibung der Reithalle sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben von entscheidender Bedeutung. Deshalb muss bei der Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten des Areals im Flächennutzungsplan und der weiteren konzeptionellen Entwicklung darauf geachtet werden, dass die Vorgaben auch die vorgesehenen (kulturellen) Nutzungen ermöglichen, u.a. Gastronomie, ggf. mit Nutzung von Freischankflächen, Clubbar (gelegentlicher Betrieb auch nach Mitternacht bis in die Morgenstunden), Veranstaltungssäle, Vorhaben auf dem Quartiersplatz (z.B. Public Viewing, Volksfestbetrieb, Stadt- und Kulturfeste). Gerade im Bereich des Immissionsschutzes ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen zwischen einer	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein separates Lärmgutachten erstellt, welches als Grundlage für Festsetzungen zum Lärmschutz dient. Zur Bewertung verschiedener Nutzungen im Kulturquartier werden verschiedene Szenarien (Außengastronomie, Markt, Konzert außen und innen) berechnet. Diese können als Grundlage für eine Betreibersuche herangezogen werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			kulturellen Nutzung / Gastronomie und einer Wohnnutzung ge- kommen (z.B. Alte Seilerei, Morph-Club, auch Maxplatz). Sollten die Vorgaben aufgrund der Festlegungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu restriktiv sein, werden sich keine geeigne- ten Nutzungen bzw. keine Interessenten finden, um das geplante Kulturquartier dauerhaft zu bespielen und damit zur Belebung des neuen Quartiers und zur Stadtentwicklung beizutragen.	
25	Oberlandesgericht Bamberg	25.10.2019	Der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg Ich bitte, die verspätete Rückmeldung zu Ihrer Anfrage vom 26.07.2019 zu entschuldigen und bedanke mich ausdrücklich für die Einbeziehung in die Planungen zum Konversionsgelände. Auch wenn die eigentliche Beteiligungsfrist bereits verstrichen ist, so darf ich vonseiten des Oberlandesgerichts Bamberg mitteilen, dass bezüglich der vorgelegten Planung keine Einwände bestehen. Des Weiteren darf ich ein Schreiben des Herrn Generalstaatsanwalts in Bamberg mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme beifügen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ein wände bestehen.
			Der Generalstaatsanwalt in Bamberg Gegen den Bebauungsplan bestehen aus hiesiger Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte jedoch sicherzustellen, dass die Parkflächen, die sich unmittelbar am Gebäude befinden, rechts und links vom Aufzug, unverändert bestehen bleiben. Mit einer Verlegung der weiteren vertraglich zugesicherten Parkflächen in die Tiefgarage besteht Einverständnis. Es ist erforderlich, dass neben der neuen Zufahrt über die Zollnerstraße in die Wörthstraße auch die bereits bestehende Zufahrt an der Weißenburgstraße über den John-FKennedy-Boulevard erhalten bleibt. Ich weise darauf hin, dass es weiterhin unabdingbar ist, dass Einsatz- und Lieferantenfahrzeuge auf die – nach dem Bebauungsplan	Die Anregungen zu Stellplatzflächen und der Erschließung sowie Anforderungen an Bepflanzungen werden zum Entwurf in den Planunterlagen berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			verkehrsberuhigte - Fläche an der Westseite vor dem Gebäude ungehinderte Zufahrt erhalten und dort auch anhalten dürfen. Darüber hinaus muss eine direkte Zufahrt für Müllfahrzeuge für die Abfallentsorgung zu gewährleistet sein. Aus Sicherheitsgründen ist von einer hohen und blickdichten Bepflanzung im Abstand von ca. 15 Metern um das Gebäude Wörthstraße 7 abzusehen.	
			Ich bitte, mich über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit zu informieren.	
26	PLEdoc GmbH	14.08.2019	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETTG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH /TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan mar-	
			kierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
27	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt	23.08.2019	Aufgrund Ihrer Anschreiben vom 26.07.2019 und nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Einwände bestehen. Bezüglich der verkehrsrechtlichen Erschließung des Lagarde-Geländes bitten wir um rechtzeitige Einbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28	Radverkehrsbeauf- tragte	30.09.2019	Bereits im Rahmenplan für das Gebiet "Lagarde-Campus" wie auch im Qualitätshandbuch weiter ausformuliert, verfolgt die Stadt Bamberg ein Mobilitätskonzept, das auf den ÖPNV, Fahrradnutzung und gemeinsam nutzbare Fahrzeuge in Mobilitätsstationen setzt. Im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes hat der Umweltsenat am 27.11.2018 als konkrete Zielsetzung beschlossen, den Radverkehrsanteil von 30% im Jahr 2015 auf 35% im Jahr 2025 zu erhöhen. Dieses Ziel ist in die Bauleitplanung zu integrieren. Die vorliegende Planung ermöglicht das bestehende Radverkehrsnetz noch engmaschiger zu machen. Die Verknüpfung an das bestehende Straßennetz durch die Öffnung der Bebauung bewirkt kurze Wege für den Geh- und Radverkehr. Die privaten Verkehrsflächen sind mit Geh- und Radverkehrsrechten gewidmet. Damit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich Dimension und Zugänglichkeit von Fahrradstellplätzen sind zum Entwurf in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt und dem Verkehrsplanungsamt überarbeitet worden. Die Anregungen der Stellungnahme sind durch die Änderungen teilweise berücksichtigt. Weitere Details zu Fahrradabstellplätzen, Rampenneigungen, Abmessungen etc. sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern im Rahmen der Erschließungs- und Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		wird für Fußgänger und Radfahrer die Durchlässigkeit gewährt	
		bzw. erstmals hergestellt.	
		Die innere Erschließung erfolgt durch Tempo-30-Zonen bzw. ver-	
		kehrsberuhigte Bereiche, dadurch wird ein attraktives Geh- und	
		Radwegenetz geschaffen.	
		Zur radfreundlichen Infrastruktur gehört zugleich auch ein attrak-	
		tives Fahrradparken. Um in diesem Modellquartier eine besonders	
		hohe Fahrradnutzung zu erreichen, werden hier die Vorgaben der	
		Stellplatzsatzung 2014 bezüglich der Qualität ergänzt, s. Teil III	
		Textliche Festsetzungen zu 4.7.	
		Hier geben die "Hinweise zum Fahrradparken" der Forschungsge-	
		sellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von 2012 den Min-	
		desstand der Technik vor. Insbesondere folgende Kriterien zu	
		Rampenneigung, Raumhöhe und Fahrgassenbreite sollten aus	
		Sicht der Radverkehrsplanung mit aufgenommen werden:	
		Ergänzend zur Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg wird Folgendes	
		festgesetzt:	
		1. Fahrradabstellplätze sind von der öffentlichen Verkehrsfläche	
		aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht er-	
		reichbar. Die Neigung befahrbarer Rampen soll generell 6% nicht	
		überschreiten. Maximal sind 10% auf bis zu 20 m Länge möglich.	
		2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermög-	
		lichen und	
		3. einzeln leicht zugänglich sind.	
		Auch Radfahrende möchten zu ihrem Abstellplatz fahren können	
		und ihr Rad nicht schieben müssen. Deshalb ist hier als Raumhöhe	
		eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erforderlich.	
		Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz be-	
		trägt mindestens 0,70 m Breite und 2,00 m Länge. Die Breite des	
		Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt	
		bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 2,00 m. Bei der zu	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erwartenden Größe der Fahrradabstellanlagen ist hier mit einer Begegnung im Zweirichtungsverkehr vor allem morgens zu Arbeits- und Schulanfangszeiten zu rechnen. Eine Breite von 2,00 m ermöglicht ein behinderungsfreies Begegnen von Personen mit Fahrrädern. Wenn Fahrradständer oder Fahrradparksysteme verwendet werden, die von diesen Grundmaßen abweichen, ist deren Eignung z.B. durch eine Zertifizierung durch den ADFC nachzuweisen. Beidseitig benutzbare Anlehnbügel können ohne jeden weiteren Nachweis mit einem Achsabstand von mind. 1,30 m verwendet werden. Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad). Durchgänge und Türen sind mit einer Mindestbreite von 1, 10 m auszuführen. Eine angemessene Anzahl der Fahrradstellplätze ist derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen für E-Mobilität genügen.	
29	Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	19.09.2019	Das Bauvorhaben Digitales Gründerzentrum Bamberg, Zollnerstraße, Gemarkung Bamberg, Grundstück 5093/36 wurde bereits mit Baubescheid Aktenzeichen 1042/17 vom 08.09.2017 und dem Baubescheid zur Tekturplanung vom 26.02.2019 durch das Bauordnungsamt der Stadt Bamberg genehmigt. Die maximal überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,6 wird durch das festgelegte Baufenster aus Baugrenzen und Baulinien auf dem Grundstück 5093/36 weit unterschritten. Eine evtl. später angedachte Erweiterung / Entwicklung des DGZ im Bereich der geplanten Parkplatzflächen ist deshalb nicht möglich.	Die Anregungen werden berücksichtigt und die GRZ sowie die überbaubare Fläche der Teilfläche 1 des Urbanen Gebiets werden an mögliche Erweiterungspläne des Digitalen Gründerzentrums angepasst.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir beantragen aus diesem Grund eine Änderung vom Maß der baulichen Nutzung: Erhöhung der GRZ auf 0,7 analog der TF3 und TF 7 für die TF 1 des Grundstücks 5093/36. Außerdem beantragen wir eine Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche: Die Baugrenze sollte analog der TF2 auf das gesamte Grundstück 5093/36 erweitert werden, damit für die Zukunft weitere bauliche Entwicklungen möglich sind, jedoch mindestens erweitert um die in der Baugenehmigung beantragten Parkplatzflächen inkl. Einfriedung durch die Schnitthecken und dem Hausanschlussgebäude im südwestlichen Bereich des Grundstücks. Sollte die Punkte des Bebauungsplans auch das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für das Gebiet "Lagarde Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße tangieren, so bitten wir auch hier um Beachtung.	
30	Regierung von Ober- franken -Gewerbe- aufsichtsamt	07.08.2019	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Lagarde-Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße der Stadt Bamberg, bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
31	Regierung Oberfran- ken – Sachgebiet 24	18.09.2019	Gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Bamberg werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Ein Umweltbericht ist im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens noch zu erstellen. Aus städtebaulicher Sicht weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Zuwendungen aus dem Bereich der Städtebauförderung nicht für sich ggf. ergebende Maßnahmen auf den Flächen der Bundespolizei gewährt werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplans erstellt. Zuwendungen der Städtebauförderung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Seite 52 von 76

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
32	Regionaler Pla- nungsverband Ober- franken West	22.08.2019	Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
33	Stadtjugendamt	30.08.2019	Das Gebiet bietet genügend Potenzial Spiel- und Bewegungsflächen für Kinder und Jugendliche zu integrieren. Die angedachten Gestaltungsmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen in der Quartiersmitte (Spielplätze für alle Generationen mit Boule-Feld, Schach-Anlage und Wasserelementen) werden begrüßt. Neben der Schaffung von Stationen mit Spielgeräten für Kinder und Kleinkinder ist es wichtig Spielwiesen für Bewegungsspiele auszuweisen. Für ältere Kinder sollte eine Basketballanlage und ein Bolzplatz nicht fehlen, da derartige, bestehende Anlagen in einiger Entfernung zum Planungsareal liegen. Letztlich hat sich das Maß an Spielflächen nach den Mindeststandards der städtischen Spielplatzsatzung zu richten. Bei der Planung des Gebietes mit einer vierstelligen Zahl an Wohneinheiten ergibt sich die Notwendigkeit der Einplanung ei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gehen Festsetzungen zu einzelnen Spielelementen über den Maßstab des Bebauungsplans und den Festsetzungskatalog nach BauGB hinaus. Das Kapitel zu Spielflächen in der Begründung wird jedoch um die genannten Elemente ergänzt. Die städtische Spielplatzsatzung wird im Rahmen der Genehmigungsplanung für die einzelnen Wohngebäude berücksichtigt. Die Baugrenze der Teilfläche 14 des urbanen Gebiets ist deutlich vergrößert worden, so dass sowohl das Bestandsgebäude für eine Kita genutzt als auch
			ner Kindertageseinrichtung. Es ist auf jeden Fall eine Kita mit 50 bis 75 Kindergarten- und 24 Kinderkrippenplätzen in der Planung vorzusehen. Das vorgesehene Gebäude 7104 ist aus wirtschaftlicher Sicht schwierig, was bereits erste Planüberlegungen ergeben hatten. Dennoch ist eine Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder bis zur Schulpflicht in diesem Gebiet dringend erforderlich. Darüber hinaus wäre es notwendig, dass diese Einrichtung spätestens mit Belegung der Wohnungen in Betrieb gehen kann.	ein Neubau für zusätzliche Räume errichtet werden kann.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
34	Stadtwerke Bam-	10.09.2019	Sämtliche vorhandenen Versorgungsleitungen/ -kabel der Stadt-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis
	berg, Energie- und		werke Bamberg sowie die in der Planung noch zu verlegenden Ka-	genommen und wie folgt berücksichtigt.
	Wasserversorgung		bel/Leitungen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden. Wir	
	GmbH - Abteilung		stimmen den geplanten Baumstandorten im Bereich Berliner Ring	Die im Vorentwurf festgesetzten Baumstandorte
	Netze		sowie im gesamten Bereich der geplanten Fahr- und Gehwege	entlang des Berliner Rings werden zurückgenom-
			NICHT zu. Die möglichen Baumstandorte sind mit unseren vorhan-	men.
			denen und geplanten Leitungen/Anlagen abzustimmen. Als Pla-	Ein textlicher Hinweis zu den erforderlichen Abstän-
			nungsgrundsatz ist in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN	den zwischen Baumstandorten und Leitungen ge-
			18920 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 125 inkl. Beiblätter zum	mäß den entsprechenden Arbeitsblättern ist im
			Schutz des Baums ein Abstand der unterirdischen Leitungen (Au-	Planwerk bereits enthalten. Zusätzlich sind die Pla-
			ßendurchmesser) von mindestens 2,50 m von der Stammachse	nungen zum Entwurf mit den STWB im Rahmen der
			einzuhalten. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stamm-	AG-Infrastruktur abgestimmt worden.
			durchmessers (siehe FGSV Nr. 293/4) bzw. Stammfußes (siehe DIN	
			18920) über die Nutzungsdauer sollten gegebenenfalls größere	
			Abstände gewählt werden. Größere Abstände empfehlen sich	
			auch bei Grabenaushub in offener Bauweise (siehe FGSV Nr.	
			293/4, Abstand zum Graben) oder besonderen Einwirkungen der	
			geschlossenen Bauweise auf den umliegenden Boden (z.B. Erzeu-	
			gung von Verdichtungszonen).	
			Bei der gesamtheitlichen Erschließung des Geländes gem. den Vor-	
			gaben des Energiekonzeptes ist für alle erforderlichen Versor-	
			gungsleitungen eine Mindestbreite von 6,5 m erforderlich. Einen	
			Entwurf der Planung des Regelquerschnittes erhalten Sie als An-	
			lage. Wir empfehlen deshalb die Baumstandorte nur auf einer	
			Seite der geplanten Wege vorzusehen.	
			Ist der Mindestabstand von 2,5 m von der Stammachse zu unseren	
			Versorgungsleitungen nicht möglich, sind entsprechende Schutz-	
			maßnahmen einzuhalten – beispielsweise Wurzelschutzfolie oder	
			Betonwand.	
			In dem zum o.g. Bebauungsplanverfahren gekennzeichneten Be-	Die Standorte der Umspannstationen werden be-
			reich befinden sich 2 Umspannstationen der Stadtwerke Bamberg	rücksichtigt und in der Planzeichnung festgesetzt. Es

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		(TF 3 und TF 7). Diese sind im Plan und in der Legende zu kenn-	wird zudem festgesetzt, dass ein Zugang zu den
		zeichnen. In Planung ist zudem eine weitere Umspannstation im	Trafo-Räumen in privaten Gebäuden für Ver- und
		Bereich TF 12, die ebenfalls zu kennzeichnen ist. Die neu zu errich-	Entsorger zu gewährleisten ist.
		tende Station ist, wie auch die vorhandenen Stationen, in einem	
		Gebäude einzuplanen.	
		In allen Geh- Fahr- und öffentlich gewidmeten Wegen ist für un-	
		sere Versorgungleitungen ein Leitungsrecht/Grunddienstbarkeit	
		einzutragen. Insbesondere auch für die Versorgungsleitungen aus	
		den vorhandenen Umspannstationen über die Durchhaus-Geh-	
		wege (Bereich TF 3 und TF 7).	
		Des Weiteren sehen wir es als notwendig an, dass in dem Konzept	
		die folgenden Punkte zu modifizieren sind, da sie nicht dem durch	
		den Stadtrat verabschiedeten "Qualitätshandbuch Lagarde Cam-	
		pus" vom 20.12.2017 entsprechen:	
		Teil III Textliche Festsetzungen	
		 Punkt 9.10: eine Begrünung der Fassaden innerhalb der Flä- 	Eine Nutzung von Solarenergie an den Fassaden fin-
		chen für Gemeinschaftsgaragen mit mind. 80 % entspricht	det vor allem an der Südfassade statt. Die übrigen
		nicht der vorrangigen energetischen Nutzung; eine Begrünung	Fassadenteile können für eine Begrünung genutzt
		kann nur dann erfolgen, wenn keine energetische Nutzung um-	werden. Dies wird im Bebauungsplan so festgesetzt.
		gesetzt wird.	Die Leitungsrechte werden zum Entwurf überprüft
		Punkt 10: Kennzeichnung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht fehlt	und ggf. in der Planzeichnung ergänzt
		u.a. in den Bereichen südlich TF 16, nördlich TF 12, zwischen	
		TF 15 und TF 16, Durchgang TF 7 sowie Umspannstelle Lagarde	
		TF 3.	s.o. Punkt 9.10
		 Punkt 12.4: eine Begrünung der Fassaden innerhalb der Flä- 	
		chen für Gemeinschaftsgaragen mit mind. 80 % entspricht	
		nicht der vorrangigen Nutzung, eine Begrünung kann nur erfol-	
		gen, wenn keine energetische Nutzung umgesetzt wird.	Eine extensive Begrünung von Flachdächern ist auch
		 Punkt 12.5: eine Begrünung der Flachdächer auf Haupt- und 	unter Aufständerungen für Solaranlagen möglich.
		Nebengebäuden mit mind. 80 % entspricht nicht der	Die Festsetzung wird beibehalten.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			energetischen Nutzung; Dächer sind vorrangig mit Photovoltaik auszustatten und nur dann zu begrünen, wenn eine energetische Nutzung technisch/wirtschaftlich nicht sinnvoll ist Teil IV Textliche Hinweise Punkt 4: Die Abschnitte 1 und 2 entsprechen nicht dem Energiekonzept der Stadtwerke Bamberg/Qualitätshandbuch der Stadt Bamberg. In allen Abschnitten unter "4. Energiekonzept" ist der Hinweis auf Grundwasser für uns nicht nachvollziehbar. Punkt 6: folgender Absatz ist mit aufzunehmen: Sämtliche vorhandenen und mit der Erschließung zu errichtenden Versorgungsleitungen sind von Baumpflanzungen frei zu halten. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt. Von Seiten des Verkehrsbetriebs bestehen keine Bedenken gegenüber einer Umsetzung des Bebauungsplans.	Die hier formulierten Ziele können angestrebt werden und stellen keine Festsetzung mit bindendem Charakter dar. Das Thema Grundwasser wird zum Entwurf als separater Punkt klargestellt. Bereits in den textlichen Hinweisen enthalten (siehe 2.). Die Hinweise zu Anforderungen an die Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in der nachfolgenden Genehmigungsebene berücksichtigt.
35	Straßenverkehrs- amt/Verkehrsbe- hörde	20.09.2019	Als Stellungnahme zum B-Plan Lagarde kann ich nicht in Detail gehen. Zum einen wurde die Sache in der Routine Verkehr erörtert – hier das Ergebnis dazu: In einem Abstimmungstermin mit dem Investor der Teilflächen TF 12, TF15 und TF 16. In diesem Bereich sind geplant: — 339 Wohnungen Davon	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:

Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C

Seite 56 von 76

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		 71 geförderte Mietwohnungen 	
		 76 preisgedämpfte Mietwohnungen 	
		 72 Eigentumswohnungen in Baugemeinschaften 	
		Dazu	
		– 22 Gewerbeeinheiten	
		Flächen für Sonderformen	
		Anders als in den anderen Teilquartieren ist hier vorgesehen, dass	
		der Investor die öffentlichen Flächen plant, baut und dann an die	
		Stadt übergibt.	
		Ergebnis der anschließenden Diskussion:	
		 Die Übergänge zwischen den verkehrsberuhigten Bereichen und den angrenzenden Straßen sind als Gehsteigüberfahrten 	Die Ausgestaltung der Übergänge wird auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.
		auszubilden	Die Ausgestaltung der Verkehrsräume findet in en-
		 Der Straßenraum ist konsequent als verkehrsberuhigter Be- reich zu gestalten 	ger Abstimmung mit der Stadt statt.
		— Im Bereich der Ost-West-Verbindungsachse ist zu prüfen, ob zu-	Die Breite der Ost-West-Achse ist in Abstimmung
		sätzlich zu dem 4,5 m breiten Verkehrsraum Ausweichstellen hergestellt werden sollten, um den Begegnungsverkehr Müll-	mit der Verkehrsplanung der Stadt Bamberg entwickelt worden.
		abfuhr/Paketdienst sicherzustellen	
		– Durch entsprechende Gestaltung der an die öffentlichen	Der Bebauungsplan setzt fest, dass in den Teilflä-
		Räume angrenzenden privaten Flächen muss sichergestellt	chen des Urbanen Gebiets Stellplätze lediglich in
		werden, dass diese Flächen nicht als Parkplätze missdeu-	Tiefgaragen bzw. Gemeinschaftsgaragen darzustel-
		tet/missbraucht werden	len sind. Unabhängig davon sieht der Investor in
			dem Bereich Spielflächen vor.
		— Eine Markierung von Spielflächen (Basketball) und eine Instal-	Spielflächen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflä-
		lation eines Basketballkorbes im öffentlichen Raum sind nicht möglich	chen werden vom Investor nicht weiterverfolgt.
		Auf der Lagarde wird Parkraumbewirtschaftung auf Grund des	Die Stadt Bamberg kann in einer separaten Untersu-
		besonderen Stellplatznachweises notwendig. Im Umfeld, also	chung Maßnahmen prüfen, den Parkraum

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		in Bestandswohngebieten, sind Maßnahmen bez. öffentlichen	umliegender Wohngebiete zu optimieren. Dies ist
		Parkraum zu prüfen.	nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.
		Zum anderen fehlen mir etwas die Details, wie z.B.	
		 Zu/Abfahrten der TGs 	Im Entwurf sind Zu- / Abfahrten zu Tiefgaragen er-
			gänzt.
		Fahrbahn- und Gehwegbreiten – bei angezeigten Beispiel mit	Die verkehrsberuhigten Bereiche sind grundsätzlich
		7,5 m Fahrbahnbreite wird keiner Tempo 30 fahren!	als gemischte Verkehrsfläche herzustellen, worin Baumanpflanzungen und die Bewegungsflächen al-
			ler Verkehrsteilnehmer untergebracht sind. Ähnli-
			ches gilt für die Platzbereiche. Die übrigen Verkehrs-
			flächen sind in separate Gehwege- und Fahrbahnen
			unterteilt und dienen der Haupterschließung des
			Plangebiets. Eine Aussage zur angestrebten Ge-
			schwindigkeit trifft der Bebauungsplan nicht.
			In den Baugebieten lässt der Bebauungsplan ledig-
		Gibt es noch öffentliche oberirdische Stellplätze?	lich Stellplätze für Behinderte als oberirdische Stell- plätze zu. Innerhalb der öffentlichen Flächen kann
			die Stadt eigenständig Stellplätze herstellen. Das
			Mobilitätskonzept für das Plangebiet sieht hierfür
			vor, lediglich ein Minimum an Stellplätzen vorzuhal-
			ten, um nicht-Kfz-gebundene Mobilität zu fördern.
			Besucherstellplätze der Kita können über die Wei-
			ßenburger Straße oder den verkehrsberuhigten Be-
		Wie ist das mit dem Bringen/Holen der Kita geplant? Muss mei-	reich nördlich der Teilfläche TF14 erfolgen.
		ner Meinung über Weißenburgstraße erfolgen	Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweck-
			bestimmung "Platz" wird über den gesamten Platz-
		Was ich sehr kritisch sehe, ist ein verkehrsberuhigter Bereich ein-	bereich zwischen TF 5 und 6 sowie den angrenzen-
		gebettet in etwas anderem (im besten Fall Zone 30) in der Verlän-	den Straßenraum gelegt. Die Führung des Verkehrs
		gerung der Pestalozzistraße. Alles was dort über Zollnerstraße in	wird – wie bisher dargestellt – weiterhin geplant.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		die Pestalozzistraße einfährt muss ja durch diesen verkehrsberu-	
		higten Bereich fahren.	
		Da ist es zum einen fraglich ob das die KfZ-Belastung zulässt (in	
		einem VB soll kein Durchgangsverkehr stattfinden – laut StVO:	
		"nur sehr geringer Verkehr") und falls doch, wie man es baulich	
		erreichen will, dass man von Tempo 30 auf Schrittgeschwindigkeit	
		wechselt. Nach dem Platz kommt wieder Tempo 30.	
		Ein schlecht gebauter bzw. fehlplatzierter verkehrsberuhigter Be-	
		reich führt zu Beschwerden/Problemen die mit Beschilderung	
		nicht mehr gelöst oder verbessert werden können.	
		_	
		Hier habe ich noch einen Plan von Herr Leiter gefunden, in dem das anders dargestellt ist. Hat man diese Planung geändert?	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ligarde 5 Wohnen Ligarde 5 Wohnen Ligarde 5 Wohnen Dienstleist) Gestronomie Beriande 6 Gestronomie Beriande 6 Gestronomie Beriande 6 Gestronomie Beriande 6 Gestronomie	
36	Telefonica Germany	09.09.2019	Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den	Die Hinweise zu den Richtfunkstrecken werden zur
	GmbH & Co. OHG		einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Be-	Kenntnis genommen und in die Planzeichnung über-
			lange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche	nommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass
			Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu ver-	die Fresnelzonen bereits heute durch Bestandsge-
			meiden:	bäude berührt werden und auch durch die zukünf-
			durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hin- durch	tige städtebauliche Entwicklung nicht vollständig berücksichtigt werden können.
			durch. — die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508551433 befindet	berucksichtigt werden konnen.
			die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508551433 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 7 m und 37 m über	
			Grund	
			 die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508530514 befindet 	
			sich in einem vertikalen Korridor zwischen 26 m und 56 m über	
			Grund	
			Richtfunkverbindung:	
			Linknum- WGS84 Höhe ü. Antenne mer Meer ü. Grund	
			508551433 49° 54′ 10° 54′ 248 29,45	
			44.89" N 42.26" E	

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme						Behandlungsvorschlag
		508530514	49° 52′ 51.25" N	10° 55' 37.78" E	249	43,95		
		Zur besseren Visu	alisierung ei	halten Si	e heigefü	gt zur F-l	– Mail ein	
		digitales Bild, weld						
		funkverbindung ve			erer rank	24 1 4111	te mone	
		Man kann sich die			Inslinien a	als einen h	norizon-	
		tal über der Lands						
		messer von rund 3			-			
		stellen (abhängig v						
		Sie zur Veranscha						
		nung des Trassenv						
		wendige Baukräne						
		bitten um Ber				_	-	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mind. +/- 15 m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollte sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
37	Tourismus & Kongress Service	14.08.2019	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es seitens des Bamberg Tourismus & Kongress Service für das o.g. Verfahren keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
38	Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg	20.09.2019	Insgesamt ist festzustellen, dass der Entwurf und auch bereits das Qualitätshandbuch Lagarde viele positive Elemente für die Stadtentwicklung aufweisen, angefangen von der Siedlungsstruktur mit einer Verbindung aus Wohnen, Arbeiten und Kultur bis hin zu einem modernen Mobilitätskonzept. Im Detail der Planung sehen wir jedoch noch einige Punkte, deren Verbesserung wir beantragen:	Der VCD geht davon aus, dass bei Realisierung der Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes (Steigerung des Umweltverbundes bei der Verkehrsmittelwahl der Bamberger Bevölkerung von derzeit 59% auf 75%) sich der Kfz-Verkehr in Bamberg um 30% reduziert. Dies ist so nicht richtig. Der Verkehr in Bamberg ist sehr vielfältig. Wesentliche Verkehrserzeuger sind:

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		 Im Qualitätshandbuch werden separat geforderte Radwege 	Bamberger Bevölkerung
		von mindestens 4 m Breite gefordert, um einen guten An-	Besucher und Ein-Pendler
		schluss an den Bahnhof und die Stadt zu haben und auch um	Geschäftsverkehr
		den weiter östlich gelegenen Stadtteilen eine durchgängige,	Durchgangsverkehr
		zügig zu befahrende Trasse zu bieten. Die Trasse ist im Plan	Das angesprochene Ziel des Verkehrsentwicklungs-
		enthalten, allerding nicht als separater Radweg. Außerdem ist	planes bezieht sich jedoch lediglich auf das Ver-
		die Integration dieses Teilstücks in die übergeordnete Idee der	kehrsverhalten der Bamberger Bevölkerung. Diese
		guten Fahrradverbindung in die Stadt nicht realisiert. Dies bit-	wiederum ist nur für gut 40% der KFZ-Fahrten in
		ten wir im Interesse einer zukünftig guten Ost-West-Anbin-	Bamberg der Verursacher. Berücksichtigt man, dass
		dung zu berücksichtigen.	insbesondere die kurzen KFZ-Wege durch den Um-
		Die Stellplatzzahlen beziehen sich für KfZ-Plätze auf die Stell-	weltverbund substituiert werden, ergäbe sich eine
		platzordnung. Bei den Fahrradabstellplätzen wurde vor allem	Reduzierung der KFZ Verkehrsleistung im Stadtge-
		die Qualität erhöht, was erfreulich ist. Allerdings besteht nach	biet um ca. 15%.
		wie vor ein krasses Missverhältnis der Stellplätze. Bereits	Diese Abnahme wird jedoch durch die Zunahme der
		heute fehlen zahlreiche Fahrradabstellplätze (siehe Analysebe-	Bamberger Bevölkerung um rund 1.000 Personen
		richt zum VEP), während die Auslastung der KfZ-Stellplätze	im Jahr und die Zunahme der Beschäftigungszahlen
		meist noch genügend freie Plätze aufweist. Ziel für 2030 ist es,	(Einpendler!) zum großen Teil wieder aufgezehrt.
		den KfZ-Verkehr um 30 % absolut zu reduzieren und den Um-	
		weltverbund um 50 % zu steigern. Dies muss sich in den Stell-	Weiterhin wird vom VCD ausgeführt, dass deutlich
		platzanzahlen spiegeln. Daher zwei Vorschläge für die Stell-	weniger Kfz-Stellplätze hergestellt werden sollten.
		platzquoten:	Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kfz-Zulassungs-
		 Heutige geforderte KfZ-Stellplätze minus 30 % wegen ver- 	zahlen in Bamberg in den letzten Jahren und bis
		ändertem Modalsplit, weitere Reduzierung aufgrund Zunahme	heute immer noch eine leicht steigende Tendenz
		von Carsharing und Ridesharing. Unter der Annahme, dass die	aufweisen. Die Festlegungen im Qualitätshandbuch,
		Hälfte der verbleibenden Fahrten durch Carsharing/Ridesha-	das allen Kaufverträgen zugrunde liegt, trägt dem
		ring ersetzt werden kann, müssen nur noch 35 % der Stell-	Wunsch des VCD jedoch weitgehend Rechnung:
		plätze für individuelle Fahrzeuge bereitgestellt werden, für die	Hiernach wird der Stellplatzbedarf in einem ersten
		anderen 35 % werde Carshraingstellplätze bereitgestellt. In	Schritt nach Satzung ermittelt. Diese Stellplätze sind
		Bamberg werden an anderer Stelle 6 Stellplätze durch einen	dann komplett abzulösen. Anschließend hat der
		Carsharingplatz ersetzt, dies würde einen Bedarf von ca. 1/6	Bauherr dann die Möglichkeit, wahlweise eine ent-
		des 35 % Carsharing-Anteils bedeuten, also etwas 6 %. In	sprechende Anzahl von Stellplätzen mietfrei von

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
Nr.	Schreiben v.	Summe wären das somit (35 % + 6 % =) 41 % bezogen auf die Werte der aktuellen Stellplatzsatzung. Hier sind sicher auch andere Berechnungen denkbar, aber die Verkehrswende wird zur Folge haben, dass der Bedarf drastisch sinken wird und dies muss sich in den Zahlen spiegeln. Es ist im Übrigen auch eine Maßnahme um Baukosten zu senken. Bei den Fahrradabstellplätzen ist es umgekehrt. Die 50 %-Zunahme muss sich auch in der Anzahl der Stellplätze spiegeln. Dies gilt nicht nur für Wohnraum, sondern insbesondere auch für Handel und Gewerbe. Denn wer z.B. als Familie ein Lastenrad hat, möchte gerne damit zum Einkaufen und zum Kindergarten fahren können. Es sind diese kurzen Wege, bei denen der Umstieg vom KfZ auf das Fahrrad oder Fußverkehr durch exzellente Randbedingungen gefördert werden muss. Aufgrund des zunehmenden Anteils von Lastenrädern und Anhängern muss diese Fahrradklasse auch bei den Stellplätzen wesentlich stärker berücksichtigt werden. Ein Faktor 3 scheint mit einer langfristigen Perspektive angemessen. In Kopenhagen hat z.B. etwa jede dritte Familie ein Lastenrad, das auch täglich bewegt wird. Bei der Qualität der Stellplätze ist eine Gleichbehandlung zum KfZ unabdingbar. Alle Plätze müssen ebenerdig oder mit kleiner Rampe auch für unsichere Radfahrende erreichbar sein. Stufen, Treppen, steile Rampen oder ein Aufzug stellen unangemessene Hindernisse dar, die man bei KfZ-Stellplätzen nicht akzeptieren würde. Diese Aufteilung ist wichtig, um Bewohner und Nutzer anzuziehen, für die dieses Mobilitätskonzept einen Mehrwert darstellt. Wohnungen mit guten und vielen KfZ-Stellplätzen	den Stadtwerken zu beziehen. Lediglich die Unterhalts- und Betriebskosten fallen an. Alternativ können für die abgelösten Stellplätze ohne weitere Kosten Mobilitätskarten von den Stadtwerken bezogen werden, die es den Nutzern ermöglichen, die Mobilitätsangebote auf dem Lagarde-Gelände, den öffentlichen Personennahverkehr, Car-Sharing-Angebote sowie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge über ein Zugangsmedium zu nutzen. Eine Mischung der Anteile Stellplätze bzw. Mobilitätskarten ist möglich. Es können aber nur max. 80 % der lt. Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze angemietet werden. Für mindestens 20 % der lt. Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze ist der Nachweis über Mobilitätskarten zu führen. Eine 100 %ige Nachweisführung über Mobilitätskarten ist möglich. Die Stellplätze inklusive Mobilitätsstationen werden von den Stadtwerken errichtet und zur Verfügung gestellt. Da die Parkhäuser als separate Gebäude errichtet werden, ist es zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gesellschaft mit geringer Autonutzung denkbar, diese Gebäude abzubrechen oder umzunutzen, wenn sie für ihre ursprüngliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
39	Vodafone Kabel	18.09.2019	ist fatal für die geplante Nahversorgung, denn wenn man schon mal im Auto sitzt, kann man ja auch gleich zum Großmarkt auf der grünen Wiese fahren und dort einkaufen. Die Fragen der Finanzierbarkeit dieser Stellplätze stellt sich kaum, denn es werden ja viele KfZ-Stellplätze eingespart. Es ist eher mit Einsparungen zu rechnen, insbesondere im späteren Mobilitätsverhalten. Ausgehend von den Veränderungen im Mobilitätsverhalten, die angestrebt werden, sollte eine Gestaltung als Fahrradquartier geprüft werden, in jedem Fall ohne Durchfahrtsmöglichkeit für KfZ, indem die Kreuzung JFK-Boulevard/Wörthstraße baulich für Durchfahrtsverkehr ungeeignet gestaltet wird. Die Wegeführung an den Außenkanten des Planungsgebietes (Anschluss der Fuß- und Radwege, Zugang zur Bushaltestelle etc.) ist nicht sehr ausführlich beschrieben und könnte ohnehin auch nur im Kontext der übergeordneten Verkehrsführung bewertet werden. Hier kann daher nur die Bitte stehen, im Bebauungsplan Offenheit zu lassen, damit diese übergeordnete Planung später erfolgen kann. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirt-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Deutschland GmbH		schaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	<u>-</u>
40	Zentrum Welterbe Bamberg	09.08.2019	Das geplante Vorhaben "Lagarde-Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs "Altstadt von Bamberg" und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aus fachlicher Sicht des ZWB steht der aktuellen Planung nicht entgegen.	
41	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie- rung Bamberg- Forchheim	01.08.2019	 Der ZRF Bamberg-Forchheim nimmt Stellung zum oben angeführten Bebauungsplanverfahren und regt folgende grundsätzliche Gegebenheiten an: Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehrzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen. 	Die Hinweise zu Anforderungen an Flächen für Rettungsdienste und Löschwasserbedarf werden zur Kenntnis genommen. Diese werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

B. Öffentlichkeit

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	Investor für die TF 12, 15, 16	15.08.2019	Teil: Kaufvertragsrelevante Anmerkungen 2.2. Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.
			 Siehe auch Punkt 4.3/ Zeichnerischer Teil: Bereich Tiefgarage in TF 16 fehlt – bitte ergänzen, Bereich in TF 15 erweitern, um die Planung nicht einzuschränken 	Es werden für die Teilflächen TF15 und TF16 jeweils eigene Flächen für Tiefgaragen festgesetzt. Einer Vergrößerung der Flächen wird hinsichtlich zu pflan- zender Bäume in den Innenhöfen nicht zugestimmt.
			Grundsätzlich gilt bei der Errichtung von Tiefgaragen, dass diese einschließlich Überdeckung nicht über die Geländeoberfläche herausragen und der Mindestabstand zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche 1,5 m beträgt. – Hier bräuchten wir zunächst eine Klärung: Wenn die Geländeoberfläche, auf die sich das Herausragen der TG-Überdeckung bezieht eine Geländeoberfläche im Sinne von Punkt 8.2 einschließt, also z.B. die Oberfläche der aufgeschütteten Innenhöfe, dann ist das in Ordnung. – Ausgenommen werden sollten allerdings die Überdeckungen der TG-Abfahrten	Die Festsetzungen werden zum Entwurf überarbeitet, sodass Ein- und Ausfahrten in das Hauptgebäude zu integrieren sind und im straßenabgewandten Bereich eine Überdeckung von max. 0,8 m zulässig ist. Höhenbezugspunkt der Überdeckung ist die nächstgelegene öffentliche Verkehrsfläche des Baugrundstücks.
			2.6 Im gesamten Plangebiet darf die Fertigfußbodenoberkante im Erdgeschoss (FFOK EG) maximal 0,5 m über dem gemittelten Niveau der angrenzenden öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße / -wegs des jeweiligen Baugrundstücks (ausgebaute Fahrbahnoberkante / Gehwegoberkante) liegen. — FFOK EG auf 1,00m	Die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoß (FFOK EG) wird zum Entwurf auf 0,8 m festgesetzt.

4.3

Tiefgaragen sind ausschließlich in den zeichnerisch festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig.

Siehe 2.2.

9.7

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in der jeweiligen Nutzungsschablone bzw. in das Baugebiet eingeschriebenen, festgesetzten Werte.

- Werte anpassen:
- TF 12
 - GRZ 0.5 -> Klärung: Wie die versiegelte Platzfläche (Erschließung?) gerechnet wird > ggf. 0.8 nötig
 - WHmax = 16m in B-Plan -> 17m ansetzen.
- TF 15
 - GRZ = 0,6 in B-Plan -> Mit TG auf 0.8 festsetzen!
 - WHmax = 19m in B-Plan -> auf 20,5m ansetzen. (Gefälle JFK und Attika)
- TF 16
 - GRZ = 0,6 in B-Plan -> Mit TG auf 0.8 festsetzen!
 - WHmax = 19m in B-Plan -> auf 20,5m ansetzen.
 - Anzahl Vollgeschoss auf VI erhöhen (Haus 12)

3.2

Folgende Abweichungen von der Baulinie können zugelassen werden:

 In der Erdgeschosszone ein Unterschreiten der Baulinie um bis zu 4 m.

s.o. 2.2

Die Werte für die Teilfläche 12 werden angepasst. Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen (wie z.B. eine Platzfläche in einem urbanen Gebiet) können die festgesetzte GRZ um bis 50 % bis zu einer GRZ von max. 0,8 überschreiten.

Die GRZ und WHmax der Teilflächen TF15 und TF16 sowie die Anzahl der Vollgeschosse werden zum Entwurf angepasst.

Gemeinschaftsgaragen (GGa) sowie Tiefgaragen (TG) sind von der GRZ- und GFZ-Berechnung ausgeschlossen. Eine Erhöhung der GRZ/GFZ ist nicht notwendig.

- Oberhalb der Erdgeschosszone ein Unterschreiten der Baulinie um bis zu 2 m auf maximal einem Drittel der Fassadenlänge für Loggien, Einschnitte etc.
- In TF 15 gibt es im Bereich der Baulinie einen Durchgang durch den Block. Hier muss der max. 4m Einschnitt im EG aufgehoben werden.
- Im Dachgeschoss haben wir am JFK Boulevard an mehreren Gebäuden "Sägezähne" und komplette Aussparungen. Hier muss die 2m und die Drittelregelung aufgehoben werden. > Formulierungsvorschlag: Dies gilt nicht für Durchgänge in der Erdgeschosszone sowie für Einschnitte in den Baukörper in den obersten Geschossen, wenn diese eine Breite von 8 m nicht überschreiten.

3.5

Die Baugrenzen und Baulinien beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächenregelung. Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO.

- Grenzbebauung von Haus 28 (Studenten) und Parkhaus muss berücksichtigt werden.
- Nach BayBo gilt eine Abstandsfläche von 0,5*H, gerechnet haben wir mit 0,4. Daraus ergeben sich folgende Engstellen, die baurechtlich anzupassen sind:
 - Abstandsflächen zwischen Haus 14 und 15 sowie zwischen 4 und 5 (da auf unterschiedlichen Grundstücken BG und Volksbau.) 0,4 wäre sicher.
 - Vorschlag: Ergänzung: für TF 15 + 16 gilt eine Abstandsfläche von 0,4, TF 12 mit Grenzbebauung

Sofern gebaut wird, ist an die Baulinie heranzubauen. Sie übt keinen Zwang aus, zu bauen. Dies gilt für Durchgänge wie auch für Höhenversprünge in den obersten Geschossen.

Zum Entwurf wird eine abweichende Bauweise in der Art festgesetzt, dass Grenzbebauung entlang der vorderen und seitlichen Gebäudefront zulässig ist.

Zum Entwurf wird festgesetzt, dass die Baugrenzen und -linien die Abstandsflächen beinhalten, wodurch ein Nachweis auf Genehmigungsebene entfällt. Es ist lediglich ein Nachweis zu führen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

4.7

Abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg wird Folgendes festgesetzt:

Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.

...

Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

- Die Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg gibt für die Stellplatzgröße 1,30 m² mit 0,70 m x 1,90 m an. Uns ist nicht klar, warum hier die Anforderungen erhöht werden.
- Bezüglich der Erschließungsflächen macht die Stellplatzsatzung keine Angaben.
- Die Anforderungen aus dem B-Plan-Entwurf halten wir für nicht umsetzbar und überzogen. > Vorschlag für eine Ausgestaltung, bei dem wir mitgehen können:
 - Stellplatz Standard: 0,70m x 1,90m wie in Stellplatzsatzung, 1,50m Erschließungsgang
 - Stellplatz Lastenfahrrad: 0,85m x 2,60m, 1,80m Erschließungsgang
 - Stellplatz Gespann: 1m x 3,00m, 1,80m Erschließungsgang. Wir realisieren seit vielen Jahren Fahrradgaragen in unterschiedlichsten Größenordnungen und halten einen Flächenansatz von 0,6 x 2,0 m plus 1,20 m Gang grundsätzlich für angemessen und ausreichend. Wir bauen ja keine öffentlichen Fahrradgaragen, sondern private Fahrradabstellräume. Das sollte berücksichtigt werden. Die Flächen werden sonst unzumutbar groß

Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 1,90 m Länge. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 2,00 m.

Wenn Fahrradständer oder Fahrradparksysteme verwendet werden, die von diesen Grundmaßen abweichen, ist deren Eignung z.B. durch eine Zertifizierung durch den ADFC nachzuweisen. Beidseitig benutzbare Anlehnbügel können ohne jeden weiteren Nachweis mit einem Achsabstand von mind. 1,30 m verwendet werden.

Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 m x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze für Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).

Die Zahl der zu schaffenden Fahrradabstellplätze bestimmt sich nach der nachfolgenden Tabelle.

 Wir haben hier die einzelnen Ansätze für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze nicht überprüft, wünschen uns aber, dass die Berechnungsgrundlage die Anlage 1 der Stellplatzsatzung bleibt. Die Tabelle im Bebauungsplan verbleibt als Berechnungsgrundlage.

8.1

Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen sind bis max. 0,5 m über oder unter dem gemittelten Höhenniveau der nächstgelegenen angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße des jeweiligen Baugrundstücks (ausgebaute Fahrbahnoberkante) zulässig.

Da die Geländeoberfläche der Höfe ca. 80cm über FFB EG (z.B. JFK BLVD) liegt, sollte dies in den B-Planfestsetzungen auch berücksichtigt werden. > Geländeaufschüttung bis max. 1m zulassen

Zum Entwurf wird festgesetzt, dass Geländeaufschüttungen bis 0,8 m zulässig sind.

Angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen ist eine Aufschüttung unzulässig, hier ist nur ein höhengleicher Ausbau zum Straßenniveau zulässig.

2. Teil: Weitere Anmerkungen

3.3

In den Teilbereichen des Urbanen Gebiets ist zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit Nebenanlagen – ausgenommen sind Einfriedungen-–ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

 Im Bereich des Kulturplatzes (TF12) steht das Fahrradhaus direkt am öffentlichen Stellplatz. Hier sollte die Vorgabe aufgehoben werden. Die Festsetzung verbleibt aus städtebaulichen Gründen und zur besseren Nutzbarkeit durch Fußgänger.

4.4

Ausfahrten und Zufahrten von Tiefgaragen benötigen eine Aufstellfläche von mindestens 5 m zur Einsicht der öffentlichen Verkehrsfläche

 Diese Vorgabe geht über die Anforderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung vom 30. Nov. 1993. Eine Verschärfung Die Festsetzung entfällt zum Entwurf.

der Anforderungen halten wir für nicht erforderlich, da es sich beim Lagarde-Quartier ja insgesamt um ein verkehrsberuhigtes Quartier handelt. Wir schlagen daher eine Orientierung an der Garagenverordnung vor, §2, (1): Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dieser Absatz könnte demnach entfallen, da die BayGaV ja so oder so gilt.

8.1

Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen sind bis max. 0,5 m über oder unter dem gemittelten Höhenniveau der nächstgelegenen angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße des jeweiligen Baugrundstücks (ausgebaute Fahrbahnoberkante) zulässig.

 Da die Geländeoberfläche der Höfe sowie der Vorgärten entlang der Ostachse bis zu 80 cm über OK Gelände öffentlicher Straßenraum erhöht ist, sollte dies in den B-Planfestsetzungen entsprechend berücksichtigt werden. > Geländeaufschüttung bis 1m zulassen (ohne Absturzsicherung)

8.2

Entlang der Grundstücksgrenzen zum Straßenraum sowie zu den öffentlichen Grünflächen hin sind Stützmauern unzulässig. Entlang aller anderen Grundstücksgrenzen dürfen Stützmauern nur mit einer Maximalhöhe von 0,5 m errichtet werden.

 In unserem Entwurf grenzen (z.B. entlang der Ostachse) zum Teil höhergelegene Vorgärten direkt an den öffentlichen Straßenraum. Hier sollten daher auch zum Straßenraum hin Stützmauern mit einer Maximalhöhe von 50 cm errichtet werden können.

9.7

Die zeichnerisch festgesetzten Bäume in den öffentlichen Verkehrsflächen... s.o. 8.1

Die Festsetzung wird zum Entwurf aufrechterhalten.

Die Wuchsklassen der Festsetzungen von Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum werden beibehalten, um den Straßenraum optisch angemessen zu gestalten und die Verhältnismäßigkeit im

- Mit den im aktuellen Entwurf dargestellten Wuchsklassen der Bäume im öffentlichen Raum sind wir nicht einverstanden. Die Bäume sind zu groß. Baumstandorte und Wuchsklassen sowie Straßenführung im öffentlichen Bereich werden derzeit überarbeitet > Aktualisierung durch Volksbau.
- Bäume auf privater Fläche: Im zeichnerischen Teil sind Bäume auf privaten Freiflächen eingezeichnet. Der textliche Teil sieht keine Vorgaben vor. Wir schlagen daher vor, im zeichnerischen Teil auf die Festlegung von Baumstandorten auf privaten Flächen zu verzichten.

9.11

… In den Bereichen, die außerhalb von den Erdgeschossnutzungen zugeordneten privaten Freiflächen liegen, ist je angefangene 300m² nicht mit baulichen Anlagen überbauter Fläche ein Baum der Wuchsklasse I zu pflanzen. …

- Bei den kleinen Baugemeinschaftsgrundstücken halten wir die Anforderung je angefangene 300 m² für überzogen. Bei größeren Freiflächen sind der Meinung, dass der Ansatz sinnvoll ist, allerdings halten wir aufgrund der hohen Dichte eine Festlegung von mind. Wuchsklasse II für ausreichend. Daher folgender Vorschlag:
- > Ab 300 m² und dann für jede weitere angefangene 300 m² jeweils ein Baum mit mind. Wuchsklasse II pflanzen

9.17

In rückwärtigen, d.h. nicht zum öffentlichen Straßenraum hin orientierten Wohnhöfen sind als Abgrenzung zwischen den Erdgeschosswohnungen zugeordneten Freibereichen und den gemeinschaftlichen Bereichen nur Schnitthecken mit einer Maximalhöhe von 0,80 m zulässig.

Um einen minimalen Sichtschutz zu gewährleisten sollten Hecken mind. 1.20m besser 1.50m hoch sein. Auch wären

Vergleich mit den zum Teil relativ hohen Gebäudefassaden zu gewährleisten.

Auf die textliche Festsetzung von zu pflanzenden Bäumen in privaten Flächen (hier: im MU), wird zu Gunsten zeichnerischer Festsetzungen verzichtet. So kann planerisch besser auf individuell unterschiedliche Rahmenbedingungen in den einzelnen Quartieren reagiert werden; grundsätzlich wird dabei aber überall der selbe Maßstab angelegt, wobei die Anforderung hinsichtlich der Stückzahl im Vergleich zum Vorentwurf leicht modifiziert wird, indem die Hälfte der zu pflanzenden Bäume in Wuchsklasse II ausgeführt werden kann (d.h. je ein Baum Wuchsklasse I und ein Baum Wuchsklasse II pro 600 m² unversiegelte Fläche). Abweichungen ergeben sich vor allem in sehr kleinen Quartieren und in solchen, wo Festsetzungen zum Erhalt bestehender Bäume getroffen werden.

Auf die Festsetzung zu Hecken als Abgrenzung zwischen den den Erdgeschosswohnungen zugeordneten Freibereichen wird zum Entwurf verzichtet.

			freiwachsende Hecken bis 1.50m sinnvoll (auch aus ökologischen Gründen) > Maximalhöhe 1,50 m 12.1 Für die äußere Gestaltung der Gebäude sind die Materialien Putz, Naturstein und Holz zulässig. Glänzende Materialien sowie dunkle und grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig. Für die Fassadenfarbe ist ein Hellbezugswert von mindestens 35 bis maximal 80 zu wählen. — Ziegel ergänzen — Wir würden vorschlagen, im B-Plan keine Begrenzung der Hellebezugswerte zu machen.	Der Festsetzungen werden entsprechend dem Gestaltungshandbuch um Ziegel ergänzt. Der Hellbezugswert wird beibehalten, der untere Wert jedoch auf 20 gesenkt, um auch kräftige aber nicht dunkle Farbtöne zuzulassen.
			 12.8 Außer Stacheldrahtzäunen, geschlossenen Sichtschutzelementen, Mauern und Betonwänden sind alle Arten von Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m in den Teilbereichen des Urbanen Gebiets zulässig. Zu den Öffentlichen Grünflächen sind Einfriedungen unzulässig. Folgende Ergänzung: Ausgenommen sind Sichtschutzelemente zwischen privaten Terrassenbereichen, die zu unterschiedlichen Wohnungen gehören. 	Die Festsetzungen zu Einfriedungen werden zum Entwurf unter Berücksichtigung der Vorgaben aus jüngeren Bebauungsplanverfahren der Stadt Bamberg grundsätzlich überarbeitet.
2	Stadtratsfraktion Grünes Bamberg	21.10.2019	Am 5.10.2019 führten wir in Bamberg-Ost eine Planungswerkstatt für den Lagarde-Campus durch, zu der wir Bürger*innen einluden, ihre Ideen, Wünsche, Anregungen und Kritik zu der vorliegenden Planung einzubringen. Teilweise wird sich dies vermutlich auch mit der Bürgerbeteiligung decken. Wir möchten aber dennoch die Punkte einzeln in das Verfahren einspeisen und um Würdigung bitten. Freiflächen - Der Stadtteil soll grüner werden 1. Es sind mehr öffentliche Grünflächen als jetzt einzuplanen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

- Es werden mehr Stadtbäume gewünscht. Es wird das Projekt angeregt, dass die künftigen Bewohnenden des Stadtteils Bäume für einen Park bzw. die Straßen spenden können. Dies soll als identitätsstiftendes Stadtteil-Projekt organisiert werden.
- 3. Ein künftiger Park in dem Viertel soll z.B. "Friedenspark" heißen. Mit dem Namen soll ein Kontrapunkt zum Namen "Lagarde" gesetzt werden, der an ein Schlachtfeld des Ersten Weltkriegs erinnert

Kunst

4. Es soll ein Kunstwerk an zentraler Stelle platziert werden, dies ist einzuplanen. Auch hier könnte eine Spendensammlung als identitätsstiftendes Gemeinschaftsprojekt im Hintergrund stehen.

Kommunale Daseinsvorsorge

5. Eine Kindertagesstätte und ein Grundschulstandort sind zu planen.

- 6. Es ist generationenübergreifendes Wohnen unter professioneller Leitung einzuplanen.
- 7. Das ÖPNV-Angebot muss für die zahlreichen neuen Bewohnenden ausreichend sein. Nicht nur ausreichend Haltestellen im

Der Anteil der öffentlichen Grünflächen wird zum Entwurf des Bebauungsplans um ca. 0,8 ha erhöht. Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs werden die Festsetzungen zu Baumpflanzungen nochmals überarbeitet; Ziel dabei ist grundsätzlich eine Maximierung des Grünanteils in Abstimmung mit allen Fachplanungen. Der Vorschlag von Baumpatenschaften bzw. -spenden wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch auf B-Plan-Ebene nicht berücksichtigt werden. Die Stadt behält sich eine Umsetzung im Rahmen der weiteren Planungen zur Freiflächengestaltung vor. Gleiches gilt für die Benennung von Straßen, Plätzen oder Parkanlagen.

Der Bebauungsplan setzt den Rahmen für einen möglichen Städtebau. Konkrete Einzelprojekte können in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen errichtet werden.

Eine Kita wird-im Bebauungsplan berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Amt für Bildung, Schulen und Sport hat sich die ehemalige Pestalozzi-Schule nördlich des Plangebiets als zukünftig vakant herausgestellt. Dieser Schulstandort wird seitens der Stadt einem neuem Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da die Gebäude lediglich reaktiviert werden müssen. Ein neuer, zusätzlicher Standort im Plangebiet entfällt somit.

Die Organisation von Wohnformen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen realisiert werden.

Viertel, auch ausreichend Buskapazität im Fahrplan, z.B. Schulverkehr.

8. Es soll eine zügige Durchgangsverbindung Ost-West für den Radverkehr geplant werden.

Die genaue Anbindung an den ÖPNV sowie dessen Taktung wird auf den nachfolgenden Ebenen berücksichtigt.

Eine Ost-West-Radwegeverbindung wird durch die Stadt angestrebt und durch den Bebauungsplan wird der Rahmen hierfür geschaffen. Eine genaue Ausgestaltung findet auf den nachfolgenden Ebenen statt. Besonders bedeutsam ist die Schaffung einer Querungsmöglichkeit über den Berliner Ring, die jedoch nicht im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erfolgen kann.

Entlang präsenter Straßenräume wird festgesetzt, dass eine Wohnnutzung innerhalb der straßenseitigen Erdgeschosszone ausgeschlossen ist und diese eine lichte Höhe von mind. 3,6 m besitzt. Dort können sich kleinteiliges Gewerbe oder kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Einrichtungen niederlassen. Zwischennutzungen können durch ein Leerstandsmanagement der Stadt gezielt gefördert werden.

Das Kulturquartier wird aufgrund der Platz- und angrenzenden Gebäudenutzungen ein zentraler Stadtteiltreff.

Seitens der Stadt kann geprüft werden, ob das Festival oder ein Museum umgesetzt werden. Seitens des Bebauungsplans sind diese Nutzungen zulässig.

Nachbarschaftliches Miteinander

- 9. Erdgeschosse sollen für Gemeinschaftsfunktionen vorgehalten werden.
- 10. Es wird ein zentraler Stadtteiltreff gewünscht.
- 11. Es sind Räume für Gastronomie und soziale Begegnung einzuplanen
- 12. Ungenutzte Räume sollen für Jugend, Kunst und Kultur frei genutzt werden, als Zwischennutzung, bis diese planungsgemäß endgenutzt werden.

Kulturelle Vielfalt

- 13. Es sind Proberäume für Musik- und Theaterschaffende einzuplanen, um die weggefallenen Räume im house of music usw. zu ersetzen.
- 14. Der Erhalt des KONTAKT-Festivals auf dem Lagarde-Gelände ist zu sichern.
- 15. Es ist zu prüfen, ob ein Museum zur Militärgeschichte eingeplant wird.





Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet "Lagarde Campus" zwischen Zollner Straße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße